

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens

A. Problem und Ziel

Das Pass-, das Ausweis- und das ausländerrechtliche Dokumentenwesen unterliegen einem kontinuierlichen Wandel, der insbesondere auf technologische und gesellschaftliche Transformationsprozesse zurückzuführen ist. Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Neuregelungen, die diese Entwicklung für Themenkreise im Bereich des Pass- und des Ausweiswesens sowie des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens adressieren. Die wesentlichen Bestandteile des Gesetzentwurfs setzen sich aus folgenden Regelungskomplexen zusammen:

Am 1. Januar 2021 ist eine auf Europarecht basierende Änderung in Kraft getreten, nach der die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen bei Neuausstellung oder bei Gültigkeitsverlängerung beziehungsweise Lichtbildaktualisierung auf maximal ein Jahr zu begrenzen ist. Unter Berücksichtigung des mit dem kurzen Gültigkeitszeitraum verbundenen Aufwandes einer regelmäßigen Neubeantragung oder Verlängerung eines Kinderreisepasses sowie einer gegenüber dem Reisepass eingeschränkten Nutzbarkeit, soll für alle deutschen Staatsangehörigen unabhängig vom Alter eine einheitliche Lösung für Passdokumente erzielt und der Dokumententyp Kinderreisepass abgeschafft werden.

Wird durch einen Umzug der Inhaberin oder des Inhabers eines Identitätsdokuments eine andere Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde zuständig, weil sich die neue Anschrift in einem anderen Bezirk befindet, muss diese Behörde von ihrer neuen Zuständigkeit in Kenntnis gesetzt werden und benötigt gegebenenfalls Angaben zur umziehenden Person. Eine Kommunikation zwischen der neu zuständigen Behörde und der ausstellenden Behörde findet aktuell häufig per Fax oder über verfügbare Freitextnachrichten der XInnere-Standards statt, da weder standardisierte Nachrichtenformate noch standardisierte Kommunikationsprozesse existieren. Dieser Prozess soll modernisiert werden.

Seit dem Jahr 2017 ist zwar eine Befugnis für einen automatisierten Lichtbildabruf für bestimmte Sicherheitsbehörden geregelt. Mit der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung wurden zudem auch die Kommunikationsstandards für den automatisierten Lichtbildabruf bundeseinheitlich geregelt. Dennoch ist ein automatisierter Lichtbildabruf in vielen Fällen weiterhin nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Diesem Umsetzungsdefizit soll begegnet werden.

Die derzeitigen Bestimmungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts im Pass- und Personalausweisgesetz führen dazu, dass Daten durch hierzu berechnigte Behörden bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen aus dem Chip beziehungsweise dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments zwar elektronisch ausgelesen werden dürfen, diese nach einer vollzogenen Identitätsfeststellung jedoch unmittelbar wieder gelöscht werden müssen. Sind aber nach einer Identitätsfeststellung weitere Maßnahmen erforderlich, die die Erhebung der Personendaten der gleichen Person erforderlich machen, müssen derzeit die Personendaten erneut erhoben und händisch in ein Datenverarbeitungssystem übertragen werden. Dieses Vorgehen ist längst überholt und entspricht nicht den Ansprüchen einer modernen Aufgabenerfüllung durch staatliche

Behörden. Das Verfahren soll daher an die Möglichkeiten der modernen Datenerfassung angepasst werden.

In der Vergangenheit sind Fälle bekannt geworden, bei denen Täter, die bereits wegen Straftaten nach den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt wurden, nach ihrer Freilassung ins Ausland gereist sind, um dort weitere gleich gelagerte Straftaten zu begehen. Eine Ausreise konnte auf Grundlage des aktuellen Rechts wegen bestehender Rechtsunklarheiten, ob in diesen Fällen passbeschränkende Maßnahmen vorgenommen werden können, nicht zuverlässig verhindert werden. Diesen Rechtsunklarheiten soll Abhilfe geleistet werden.

Die Nutzung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises setzt gegenwärtig voraus, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Personalausweises das 16. Lebensjahr vollendet hat. Dies schränkt die Nutzbarkeit für Jugendliche unter diesem Alter unangemessen ein. Der Anwendungsbereich soll daher erweitert werden.

Die Europäische Union hat in ihrer Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 115 vom 29. 4. 2008) technische und sicherheitsrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung des elektronischen Aufenthaltstitels aufgestellt. Das deutsche Recht entspricht nicht vollständig den europäischen Vorgaben. Daher werden die aufenthaltsrechtlichen Vorgaben angepasst.

B. Lösung; Nutzen

Die genannten Regelungskomplexe sollen wie folgt adressiert werden:

Der Dokumententyp Kinderreisepass soll künftig abgeschafft werden. Stattdessen kann ein elektronischer Reisepass mit der längeren Gültigkeitsdauer sowie der Nutzungsmöglichkeit für weltweite Reisen beantragt werden. In begründeten Einzelfällen kommt – bei Anerkennung im Reisezielland – auch die Beantragung eines vorläufigen Reisepasses in Betracht, welcher in der Regel sofort ausgestellt werden kann.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Schaffung einer Möglichkeit, Pässe, Personalausweise, elektronische Aufenthaltstitel und eID-Karten auf Wunsch der antragstellenden Person auch im Inland an diese zu versenden, werden die erforderlichen Verordnungsermächtigungen geschaffen.

Wird durch einen Umzug der Inhaberin oder des Inhabers eines Dokuments eine andere Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde zuständig, soll weiterhin die Behörde für die Registerführung zuständig bleiben, die das Dokument ausgestellt hat. Die neu zuständig gewordene Behörde soll die Möglichkeit haben, durch automatisierte Abrufe ohne Zeitverzug auf die im Register gespeicherten Daten zuzugreifen. Vorerst ist es erforderlich, dass alle Daten der jeweiligen Register auch bei der neu zuständig gewordenen Behörde für ihre Aufgabenwahrnehmung vorgehalten werden. Sobald jedoch die Voraussetzungen für eine synchrone Kommunikation zwischen den jeweiligen Behörden etabliert wurden, kann die Speicherung bei der neu zuständig gewordenen Behörde entfallen.

Um bundesweit einen stets verfügbaren automatisierten Lichtbildabruf zu ermöglichen, erscheint es notwendig, eine dem Meldewesen vergleichbare Regelung zu treffen, die die Pass- oder Personalausweisbehörden dazu verpflichtet, den automatisierten Lichtbildabruf für die hierzu berechtigten Behörden zu jeder Zeit zu ermöglichen.

Die Änderungen im bereichsspezifischen Datenschutzrecht im Pass- und Personalausweisgesetz sollen die Behörden, die die Echtheit des Passes oder des Personalausweises oder die Identität der Inhaberin oder des Inhabers überprüfen dürfen, ebenfalls berechtigen, die

Personendaten mit Ausnahme der biometrischen Daten automatisiert in ein Datenverarbeitungssystem zu überführen.

Durch die Einfügung eines neuen Passversagungsgrunds soll eine klare Rechtsgrundlage für diejenigen Fälle geschaffen werden, in denen bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass die Passbewerberin oder der Passbewerber beziehungsweise die Passinhaberin oder der Passinhaber im Ausland eine in den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 StGB beschriebene Handlung vornehmen wird. Unter diesen Voraussetzungen sollen passbeschränkende Maßnahmen in Form einer Passversagung, einer Passentziehung oder einer Ausreiseuntersagung vorgenommen werden können.

Das Mindestalter für die Nutzung eines elektronischen Identitätsnachweises wird auf 13 Jahre reduziert.

Die in § 78a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) noch nicht vollständig abgebildeten Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige werden nun durch eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes vollständig umgesetzt. Mithin bedarf es auch einer Anpassung des § 105b Satz 1 AufenthG.

Der Nutzen des Gesetzentwurfs besteht darin, Verwaltungsabläufe zu modernisieren und durch angepasste Verfahren den Aufwand für die Pass-, Ausweis- und Ausländerbehörden sowie die Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren. Darüber hinaus wird die Sicherheit und Integrität der Daten in Pässen, Personalausweisen und elektronischen Aufenthaltstiteln gesichert und somit das hohe Vertrauen in diese Dokumente aufrechterhalten. Durch die Einführung eines neuen Passversagungsgrundes soll zudem Kindesmissbrauch im Ausland verhindert werden.

C. Alternativen

Hinsichtlich des Mindestalters für die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises wurde geprüft, auf ein Mindestalter gänzlich verzichtet werden kann. Analog der Nutzung des Personalausweises in einem Vor-Ort-Kontext würde in diesem Fall die Identifizierung von Minderjährigen unter 13 Jahren durch die Sorgeberechtigten unter Nutzung des Ausweises des Kindes erfolgen. Allerdings ist in diesen Fällen vorzugswürdig, dass, sofern der Nachweis über das Sorgerecht bereits vorliegt, die sorgeberechtigte Person ihre Vertretung unter Nutzung der eigenen Identifizierung gegenüber dem Dienstanbieter anzeigt. Daher wurde von einem Verzicht auf ein Mindestalter abgesehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Insbesondere aufgrund der Möglichkeit der Sicherheitsbehörden, Lichtbilder automatisiert einsehen zu können, entfallen für Bürgerinnen und Bürger 5 040 000 Stunden Erfüllungsaufwand, da sich die Identitätsfeststellung entsprechend verkürzt. Außerdem reduziert sich aufgrund der Möglichkeit der automatisierten Weiterverarbeitung von Pass- und Personalausweisdaten durch Sicherheitsbehörden der Erfüllungsaufwand um weitere

5 600 000 Stunden. Des Weiteren führt die Abschaffung des Kinderreisepasses zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürgern, speziell bei den Sachkosten. Insgesamt liegt die Entlastung bei 11 311 629 Stunden und 6 131 000 Euro Sachkosten.

Außerdem entsteht ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 4 667 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 491 369 000 Euro. Davon entfallen 415 198 000 Euro auf die Länder und Kommunen und 76 171 000 Euro auf den Bund.

Die reduzierten Aufwände sind vor allem auf die Möglichkeit der automatisierten Verarbeitung von Pass- und Personalausweisdaten durch Sicherheitsbehörden sowie auf automatisierte Lichtbildabrufe durch Sicherheitsbehörden zurückzuführen. Weiterhin im relevanten Maße reduzieren sich die Aufwände durch die Abschaffung des Kinderreisepasses, welche etwa zur Hälfte durch mehr Beantragungen von Ausweisen und Reisepässen ausgeglichen werden.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 5 514 000 Euro und betrifft überwiegend die Länder und Kommunen, nämlich in Höhe von rund 5 471 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Befreiung von der Passpflicht; Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

„§ 4

Passmuster; Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Folgende Abkürzungen:
 - a) „PP“ für Reisepass und vorläufigen Reisepass,
 - b) „PO“ für Dienstpass und vorläufigen Dienstpass und
 - c) „PD“ für Diplomatenpass und vorläufigen Diplomatenpass,“.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „beim Kinderreisepass, vorläufigen Reisepass“ durch die Wörter „beim vorläufigen Reisepass“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „elektronischem Speichermedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „elektronischen Speichermedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt.
 - e) Absatz 4a Satz 1 wird aufgehoben.
 - f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Reisepasses, des vorläufigen Reisepasses und des Kinderreisepasses“ durch die Wörter „Reisepasses und des vorläufigen Reisepasses“ sowie die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- 5. § 6a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. über von § 6 Absatz 2 Satz 3 in der ab 1. Mai 2025 geltenden Fassung abweichende Verfahren zur Fertigung des Lichtbildes sowie zur sicheren Übermittlung dieses Lichtbildes für Fälle, in denen der Pass im Ausland bei der Passbehörde nach § 19 Absatz 2 beantragt wird,“.
 - cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

- „6. zur Durchführung von automatisierten Mitteilungen oder automatisierten Abrufen nach den §§ 22 und 22a sowie zur Form und zum Inhalt der zu übermittelnden Daten,“.
- dd) In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 - „8. über die Einzelheiten der Ausgabe und den Versand des Passes.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
- 6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
 - „12. im Ausland eine in den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen wird.“
- 7. In § 11 Absatz 3 werden die Wörter „elektronischen Speichermediums“ durch das Wort „Chips“ ersetzt.
- 8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. im Falle der Ausgabe des Passes im Wege des Versands anzuzeigen, wenn die Sendung unbefugt geöffnet worden ist oder den Pass nicht enthält oder wenn der Pass beschädigt ist oder eine Angabe auf dem Pass unrichtig ist.“
- 9. § 16a wird durch die folgenden §§ 16a und 16b ersetzt:

„§ 16a

Echtheitsüberprüfung und Identitätsprüfung; Verarbeitung von Passdaten

(1) Soweit die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung sowie die Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden die Echtheit des Passes oder die Identität des Passinhabers nach anderen Rechtsvorschriften überprüfen dürfen, sind sie befugt, zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Passes oder der Identität des Passinhabers

1. die auf dem Chip des Passes gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auszulesen,
2. die benötigten biometrischen Daten beim Passinhaber zu erheben und
3. die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen.

Echtheits- und Identitätskontrollen über öffentliche Kommunikationswege sind unzulässig.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden dürfen Daten, die sie im Rahmen einer Identitätsfeststellung aus dem Chip des Passes ausgelesen haben, mit Ausnahme der biometrischen Daten zur Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem automatisiert speichern, sofern sie dazu durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes berechtigt sind. Im Übrigen sind die nach Absatz 1 Satz 1 verarbeiteten Daten unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Passes oder der Identität des Passinhabers zu löschen.

(3) Öffentliche Stellen dürfen, wenn dies durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Passinhabers zur Prüfung der Identität des Passinhabers

1. die auf dem Chip des Passes gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Passes erforderlich sind, sowie das auf dem Chip gespeicherte Lichtbild auslesen und
2. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4, 7, 9 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Passes erforderlich sind, verwenden.

Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 1 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des Passes. Von den nach Satz 1 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen.

§ 16b

Verarbeitung der sichtbaren Daten des Passes

(1) Die in § 16a Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden dürfen die auf dem Pass sichtbar aufgedruckten Daten durch nicht automatisierte Verfahren verarbeiten, sofern sie dazu durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes berechtigt sind.

(2) Können die Daten aus dem Chip des Passes nach § 16a Absatz 1 Satz 1 nicht ausgelesen werden, dürfen die dort genannten Behörden die Daten der maschinenlesbaren Zone nach § 4 Absatz 2 Satz 2 automatisiert auslesen und unter den Voraussetzungen des § 16a Absatz 2 Satz 1 speichern. § 16a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. Nach § 19 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für das Führen des Passregisters nach § 21 ist die Passbehörde zuständig, welche den Pass ausgestellt hat.“

11. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. E-Mail-Adresse, sofern der Passinhaber in die Speicherung einwilligt.“

bb) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. die örtlich zuständige Passbehörde, wenn diese nicht mit der ausstellenden Passbehörde identisch ist.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wird eine andere als die ausstellende Passbehörde örtlich zuständig, darf sie die in Absatz 2 genannten und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten speichern. Absatz 4 gilt entsprechend.“

13. Nach § 22 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Passbehörden dürfen anderen Passbehörden im automatisierten Verfahren Daten des Passregisters übermitteln oder Daten aus Passregistern, die in Zuständigkeit anderer Passbehörden geführt werden, abrufen, sofern dies zur Wahrnehmung ihrer Pflichten erforderlich ist. Dies gilt nicht für biometrische Daten.“

14. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 10 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die nach § 4 Absatz 1 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung verwendeten Auswahldaten bei Abrufen nach den Sätzen 4 und 5, in anderen Fällen den Familiennamen, Vornamen sowie den Tag und den Ort der Geburt der Person, deren Lichtbild abgerufen wurde.“

b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Für die in Absatz 2 Satz 5 genannten öffentlichen Stellen ist bei zentralen Passregisterdatenbeständen der Länder oder, sofern solche nicht vorhanden sind, bei sonstigen Stellen, die durch Landesrecht dazu bestimmt sind, oder bei den Passbehörden zu jeder Zeit sicherzustellen, dass Lichtbilder unter den Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung automatisiert abgerufen werden können.

(4) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können.

(5) Die für einen zentralen Passregisterdatenbestand zuständige Stelle oder die Passbehörde trifft Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnik und Authentifizierungsverfahren, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Bei Zweifeln an der Identität der abrufenden Stelle unterbleibt der automatisierte Abruf.“

15. In § 26 Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

16. In § 27 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
17. § 27a Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Durch Landesrecht können zentrale Passregisterdatenbestände für die Durchführung eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds nach § 22a Absatz 2 Satz 1 und 5 sowie für die Durchführung eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds und der Unterschrift nach § 22a Absatz 2 Satz 6 eingerichtet werden. In diesen Passregisterdatenbeständen werden das Lichtbild, die Unterschrift, die ausstellende Passbehörde sowie die Auswahldaten nach § 4 Absatz 1 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung gespeichert.“
18. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Übergangsvorschrift für Kinderreisepässe

Für vor dem 1. Januar 2024 ausgegebene Kinderreisepässe ist § 5 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Echtheitsprüfung und Identitätsprüfung; Verarbeitung von Personalausweisdaten“.
 - c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Verarbeitung der sichtbaren Daten des Personalausweises“.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
4. Nach § 8 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für das Führen des Personalausweisregisters nach § 23 ist die Personalausweisbehörde zuständig, welche den Ausweis ausgestellt hat.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
6. § 13 wird aufgehoben.
7. Die §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16

Echtheitsprüfung und Identitätsprüfung; Verarbeitung von Personalausweisdaten

(1) Soweit die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden die Echtheit des Personalausweises oder die Identität des Inhabers nach anderen Rechtsvorschriften überprüfen dürfen, sind sie befugt, zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Personalausweises oder der Identität des Ausweisinhabers

1. die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten zu verarbeiten,
2. die benötigten biometrischen Daten beim Personalausweisinhaber zu erheben und
3. die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen.

Echtheits- oder Identitätskontrollen über öffentliche Kommunikationswege sind unzulässig.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden dürfen Daten, die sie im Rahmen einer Identitätsfeststellung aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises verarbeitet haben, mit Ausnahme der biometrischen Daten zur Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem automatisiert speichern, sofern sie dazu durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes berechtigt sind. Im Übrigen sind die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Personalausweises oder der Identität des Ausweisinhabers zu löschen.

§ 17

Verarbeitung der sichtbaren Daten des Personalausweises

(1) Die in § 16 Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden dürfen die auf dem Personalausweis sichtbar aufgedruckten Daten durch nicht automatisierte Verfahren erheben und verwenden, sofern sie dazu durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes berechtigt sind.

(2) Können die Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises nach § 16 Absatz 1 Satz 1 nicht ausgelesen werden, dürfen die dort genannten Behörden die Daten der maschinenlesbaren Zone nach § 5 Absatz 2 Satz 2 automatisiert auslesen und unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 Satz 2 speichern. § 16 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 6b wird wie folgt gefasst:

„6b. Abkürzung für die Staatsangehörigkeit,“.

9. Nach § 20 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(4a) Öffentliche Stellen dürfen, wenn dies durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Personalausweisinhabers zur Prüfung der Identität des Personalausweisinhabers

1. die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Personalausweises erforderlich sind, sowie das auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Lichtbild auslesen und

2. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3, 6, 7 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Personalausweises erforderlich sind, verwenden.

Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 1 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des Personalausweises. Von den nach Satz 1 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. die örtlich zuständige Personalausweisbehörde, wenn diese nicht mit der ausstellenden Personalausweisbehörde identisch ist,“.

bb) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. E-Mail-Adresse, sofern der Personalausweisinhaber in die Speicherung einwilligt,“.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wird eine andere als die ausstellende Personalausweisbehörde örtlich zuständig, darf sie die in Absatz 3 genannten und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten speichern. Absatz 4 gilt entsprechend.“

11. Nach § 24 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Personalausweisbehörden dürfen anderen Personalausweisbehörden im automatisierten Verfahren Daten des Personalausweisregisters übermitteln oder Daten aus Personalausweisregistern, die in Zuständigkeit anderer Personalausweisbehörden geführt werden, abrufen, sofern dies zur Wahrnehmung ihrer Pflichten erforderlich ist. Dies gilt nicht für biometrische Daten.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 9 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die nach § 4 Absatz 1 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung verwendeten Auswahldaten bei Abrufen nach den Sätzen 4 und 5, in anderen Fällen den Familiennamen, Vornamen sowie den Tag und den Ort der Geburt der Person, deren Lichtbild abgerufen wurde,“.

b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Für die in Absatz 2 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen ist bei zentralen Personalausweisregisterdatenbeständen der Länder oder, sofern solche nicht vorhanden sind, bei sonstigen Stellen, die durch Landesrecht dazu bestimmt sind, oder bei den Personalausweisbehörden zu jeder Zeit sicherzustellen, dass Lichtbilder unter den Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung abgerufen werden können.

(4) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen automatisiert abgerufen werden können.

(5) Die für einen zentralen Personalausweisregisterdatenbestand zuständige Stelle oder die Personalausweisbehörde trifft Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnik und von Authentifizierungsverfahren, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Bei Zweifeln an der Identität der abrufenden Stelle unterbleibt der automatisierte Abruf.“

13. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. im Falle der Ausgabe des Personalausweises im Wege des Versands anzuzeigen, wenn die Sendung unbefugt geöffnet worden ist oder den Personalausweis nicht enthält oder wenn der Personalausweis beschädigt ist oder eine Angabe auf dem Personalausweis unrichtig ist.“

14. In § 31 Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

15. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Übermittlung“ die Wörter „und Übergabe“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Durchführung“ die Wörter „von automatisierten Mitteilungen oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
16. § 34a Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Durch Landesrecht können zentrale Personalausweisregisterdatenbestände für die Durchführung eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds nach § 25 Absatz 2 Satz 1 und 4 sowie eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds und der Unterschrift nach § 25 Absatz 2 Satz 5 eingerichtet werden. In diesen Personalausweisregisterdatenbeständen werden das Lichtbild, die Unterschrift, die ausstellende Personalausweisbehörde sowie die Auswahldaten nach § 4 Absatz 1 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung gespeichert.“

Artikel 3

Änderung des eID-Karte-Gesetzes

Das eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe zu § 19a eingefügt:

„§ 19a Verwendung von im eID-Karte-Register gespeicherten Daten“.
2. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
3. Nach § 7 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für das Führen des eID-Karte-Registers nach § 19 ist die eID-Karte-Behörde zuständig, welche die eID-Karte ausgestellt hat.“
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. E-Mail-Adresse, sofern der Inhaber der eID-Karte in die Speicherung einwilligt,“.

bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die örtlich zuständige eID-Karte-Behörde, wenn diese nicht mit der ausstellenden eID-Karte-Behörde identisch ist, und“.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wird eine andere als die ausstellende eID-Karte-Behörde örtlich zuständig, darf sie die in Absatz 3 genannten und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten speichern. Absatz 4 gilt entsprechend.“

6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Verwendung von im eID-Karte-Register gespeicherten Daten

eID-Karte-Behörden dürfen anderen eID-Karte-Behörden im automatisierten Verfahren Daten des eID-Karte-Registers übermitteln oder Daten aus eID-Karte-Registern, die in Zuständigkeit anderer eID-Karte-Behörden geführt werden, abrufen, sofern dies zur Wahrnehmung ihrer Pflichten erforderlich ist.“

7. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. im Falle der Ausgabe der eID-Karte im Wege des postalischen Versands anzuzeigen, wenn die Sendung unbefugt geöffnet worden ist oder die eID-Karte nicht enthält oder wenn die eID-Karte beschädigt ist oder eine Angabe auf der eID-Karte unrichtig ist.“

8. In § 23 Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

9. § 25 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

b) In Nummer 11 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. die Einzelheiten zur Durchführung von automatisierten Mitteilungen oder automatisierten Abrufen nach § 19a sowie zur Form und zum Inhalt der zu übermittelnden Daten festzulegen.“

Artikel 4

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Angaben „13,“ und „16,“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „sowie die Abkürzung der Staatsangehörigkeit“ gestrichen.

b) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen öffentliche Stellen, wenn dies durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Inhabers des elektronischen Aufenthaltstitels zur Prüfung der Identität des Inhabers des elektronischen Aufenthaltstitels

1. die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Aufenthaltstitels gespeicherten Daten nach § 78 Absatz 2 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich sind, sowie das auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Lichtbild auslesen und

2. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2, 4, 6, 8, 9 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich sind, verwenden.

Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 1 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels. Von den nach Satz 1 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen.“

2. § 78a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 können abweichend von § 78 nach einem einheitlichen Vordruckmuster ausgestellt werden, wenn zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten der Aufenthaltstitel zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer um höchstens einen Monat erteilt werden soll.“

3. In § 99 Absatz 1 Nummer 13a Buchstabe j wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe k angefügt:

„k) Einzelheiten der Ausgabe und den Versand der Dokumente nach § 78.“

4. § 105b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Übergangsvorschrift für Aufenthaltstitel nach einheitlichem Vordruckmuster

Inhaber eines nach § 78a Absatz 1 Satz 1 ausgestellten Aufenthaltstitels können ein eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 beantragen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Neuausstellung darlegen.“

Artikel 5

Änderung des Beurkundungsgesetzes

In § 16c Satz 2 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, werden die Wörter „Familiename und Tag der Geburt aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines von Deutschland“ durch die Wörter „Familiename, Tag der Geburt, ausstellender Staat, Dokumentenart, Gültigkeitsdauer sowie diejenigen Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments erforderlich sind, aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines von der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Passgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 10, Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b sowie Nummer 13, Artikel 2 Nummer 4, Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 11, Artikel 3 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nummer 6 sowie Artikel 4 Nummer 2 bis 4 treten am 1. November 2023 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe e, f, Nummer 4 und Nummer 18 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 8, Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 2 Nummer 5, Nummer 8 Buchstabe a, Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer

13 sowie Artikel 3 Nummer 4, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 7 treten am 1. November 2024 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 14 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b treten am 1. November 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen ergeben sich bedingt durch technologische Neuerungen oder sonstige Veränderungen in Verwaltungsabläufen regelmäßig Entwicklungen, die eine Anpassung des Rechts erforderlich machen. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die verschiedenen Regelungskomplexe, bei denen sich im Bereich des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens durch aktuelle Entwicklungen Änderungsbedarf ergeben haben, zu adressieren. Im Vordergrund steht dabei, einerseits die Sicherheit und Integrität der Pass- und Personalausweisdaten zu sichern und somit das hohe Vertrauen in die Identitätsdokumente aufrechtzuerhalten. Andererseits sollen Verwaltungsabläufe modernisiert werden, um diese insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger mit möglichst geringem Aufwand zu verbinden. Darüber hinaus soll auch für die Behörden, die entweder Pass- oder Ausweisdaten verwenden, sowie für die Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörden selbst der Verwaltungsaufwand durch die angepassten Verfahren reduziert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs sind die folgenden Regelungen:

Am 1. Januar 2021 ist eine auf Europarecht basierende Änderung in Kraft getreten, nach der die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen bei Neuausstellung oder bei Gültigkeitsverlängerung/Lichtbildaktualisierung auf maximal ein Jahr zu begrenzen ist. Aufgrund jahrelanger Gewohnheit wird der Kinderreisepass von sehr vielen Eltern dennoch als Standarddokument für ihre Kinder unter 12 Jahren wahrgenommen, obwohl er nur maximal zwölf Monate gültig und gegenüber einem normalen Reisepass nur eingeschränkt nutzbar ist. Zudem ist bei Ausschöpfung der maximal fünfmaligen Verlängerung des Kinderreisepasses die Summe der Gebühren für die einmalige Ausstellung und fünfmalige Verlängerung höher als für die Ausstellung eines normalen, sechs Jahre gültigen Reisepasses. Um für alle deutschen Staatsangehörigen unabhängig vom Alter eine einheitliche Lösung für Passdokumente zu erzielen, soll das Dokument Kinderreisepass abgeschafft werden. Stattdessen kann der elektronische Reisepass mit der längeren Gültigkeitsdauer sowie der Nutzungsmöglichkeit für weltweite Reisen beantragt werden. In begründeten Einzelfällen kommt – bei Anerkennung im Reisezielland – auch die Beantragung eines vorläufigen Reisepasses in Betracht, welcher in der Regel sofort ausgestellt werden kann.

Das Pass- und Personalausweisregister wird bei der Pass- oder Personalausweisbehörde geführt, die das jeweilige Dokument ausgestellt hat (ausstellende Behörde). Wird durch einen Umzug der Inhaberin oder des Inhabers eines Identitätsdokuments eine andere Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde zuständig, weil sich die Anschrift der neuen Wohnung in einem anderen Bezirk befindet, muss diese Behörde von ihrer neuen Zuständigkeit in Kenntnis gesetzt werden und benötigt gegebenenfalls Angaben zur umziehenden Person. Eine Kommunikation zwischen neu zuständiger Behörde und der ausstellenden Behörden findet aktuell häufig per Fax oder über verfügbare Freitextnachrichten der XInnere-Standards statt, da keine standardisierten Nachrichten und Prozesse existieren. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2020 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat im Herbst 2022 ein Konzept beschlossen, wie im Falle des Umzugs einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Passes, Ausweises oder einer eID-Karte

mit der Führung der Pass-, Personalausweis oder eID-Karte-Register zu verfahren ist. Nach diesem Konzept soll weiterhin die Behörde die registerführende Behörde bleiben, die das Dokument ausgestellt hat. Die neu zuständig gewordene Behörde soll die Möglichkeit haben, durch automatisierte Abrufe ohne Zeitverzug Zugriff auf die im Register gespeicherten Daten zu haben. Das Konzept geht davon aus, dass am Ende des Modernisierungsprozesses bei der neu zuständig gewordenen Behörde nicht alle Daten des jeweiligen Registers gespeichert werden müssen, da der Zugriff über die Abrufe erfolgen kann. Allerdings bestehen aktuell relevante technische Voraussetzungen für solche automatisierten Abrufe noch nicht. Damit auf einen automatisierten Abruf unmittelbar eine Rückmeldung erfolgt, ist es notwendig, dass sowohl die abrufende Stelle als auch die zuliefernde Stelle das sogenannte synchrone Verfahren technisch umsetzen können. Dies ist derzeit nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund ist in einem ersten Schritt vorgesehen, dass alle Daten der jeweiligen Register auch bei der neu zuständig gewordenen Behörde für ihre Aufgabenwahrnehmung vorgehalten werden können. Sofern jedoch die Voraussetzungen für eine synchrone Kommunikation zwischen den jeweiligen Behörden etabliert wurde, kann die Speicherung bei der neu zuständig gewordenen Behörde entfallen.

Seit dem Jahr 2017 ist zwar eine Befugnis für einen automatisierten Lichtbildabruf für bestimmte Sicherheitsbehörden geregelt. Mit der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung wurden zudem auch die Kommunikationsstandards für den automatisierten Lichtbildabruf bundeseinheitlich geregelt. Dennoch ist ein automatisierter Lichtbildabruf in vielen Fällen weiterhin nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Um bundesweit einen hoch verfügbaren automatisierten Lichtbildabruf zu ermöglichen, erscheint es daher notwendig, eine dem Meldewesen vergleichbare Regelung zu treffen, welche die Pass- und Personalausweisbehörden dazu verpflichtet, den automatisierten Lichtbildabruf für die hierzu berechtigten Behörden zu jeder Zeit zu ermöglichen.

Die derzeitigen Bestimmungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts im Pass- und Personalausweisgesetz führen dazu, dass Daten durch hierzu berechnigte Behörden bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen aus dem Chip des Dokuments zwar elektronisch ausgelesen werden dürfen, diese nach einer vollzogenen Identitätsfeststellung unmittelbar wieder gelöscht werden müssen. Sind aber nach einer Identitätsfeststellung weitere Maßnahmen erforderlich, welche die Erhebung der Personendaten der gleichen Person erforderlich machen, müssen die Personendaten erneut erhoben werden. Da es sich in diesem Fall nicht mehr um eine Erhebung zur Identitätsfeststellung der Person oder zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments handelt, ist allerdings eine erneute elektronische Erhebung der Daten aus dem Chip des Passes oder Personalausweises wegen der engen Zweckbestimmung nicht zulässig. Stattdessen müssen die zuständigen Behörden die Daten händisch in ein Datenverarbeitungssystem übertragen werden. Dieses Vorgehen ist längst überholt und entspricht nicht den Ansprüchen einer modernen Aufgabenerfüllung durch staatliche Behörden. Durch Änderungen im bereichsspezifischen Datenschutzrecht im Pass- und Personalausweisgesetz sollen die Behörden, welche die Echtheit des Passes oder Personalausweises oder die Identität der Inhaberin oder des Inhabers überprüfen dürfen, daher ebenfalls berechnigt werden, die Personendaten mit Ausnahme der biometrischen Daten automatisiert in ein Vorgangsbearbeitungssystem zu überführen.

In der Vergangenheit sind Fälle bekannt geworden, bei denen Täter, die bereits wegen Straftaten nach den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt wurden, nach ihrer Freilassung ins Ausland gereist sind, um dort weitere gleich gelagerte Straftaten zu begehen. Eine Ausreise konnte auf Grundlage des aktuellen Rechts wegen bestehender Rechtsunklarheit, ob in diesen Fällen passbeschränkende Maßnahmen vorgenommen werden können, nicht zuverlässig verhindert werden. Durch die Einfügung eines neuen Passversagungsgrunds soll daher eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden, in Fällen, in denen bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass die Passbewerberin oder der Passbewerber beziehungsweise die Passinhaberin oder der Passinhaber im Ausland eine in den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 StGB beschriebene Handlung vornehmen wird, passbeschränkende Maßnahmen in Form einer

Passversagung, eines Passenzugs oder einer Ausreiseuntersagung vornehmen zu können.

Die Nutzung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises setzt gegenwärtig voraus, dass die Inhaberin oder der Inhaber das 16. Lebensjahr vollendet hat. Dies schränkt die Nutzbarkeit für Jugendliche unter diesem Alter unangemessen ein. Das Mindestalter für die Nutzung eines elektronischen Identitätsnachweises soll daher auf 13 Jahre reduziert werden.

Für den ausländerrechtlichen Dokumentenbereich wird § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG an die europäischen Vorgaben angepasst und dadurch bedingte Anpassungen, insbesondere auch in der Ausstellungspraxis, umgesetzt. Es wird die rechtliche Ermächtigungsgrundlage zur Einführung eines Direktversands von elektronischen Aufenthaltstiteln unter bestimmten Voraussetzungen geschaffen.

Weitere Inhalte des Gesetzentwurfs betreffen die Klarstellung, dass das Lichtbild durch gesetzlich berechnete Stellen mit Zustimmung des Inhabers eines Passes, Personalausweises oder elektronischen Aufenthaltstitels zur Feststellung dessen Identität ausgelesen werden darf, die Streichung des Aktivierungsstatus des elektronischen Identitätsnachweises des Personalausweisregister sowie die freiwillige Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, eine E-Mail-Adresse im Pass- oder Personalausweisregister zu hinterlegen. Im Gesetzentwurf ist darüber hinaus enthalten die Klarstellung, dass neben dem Lichtbild und der Unterschrift auch die zum Abruf notwendigen Auswahldaten in zentralen Landesdatenbeständen gespeichert werden dürfen, die Ergänzung in der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung, dass auch der Abruf aus zentralen Landesdatenbeständen dort Regelungsgegenstand ist sowie die Aufhebung der Regelung, dass der PIN-Brief nur an die antragstellende Person übermittelt wird, wenn diese zum Antragszeitpunkt mindestens 15 Jahre und neun Monate alt ist. Um die Möglichkeit eines Direktversands von Personalausweisen, Pässen, elektronischen Aufenthaltstiteln und eID-Karten zu schaffen und das Verfahren der Übermittlung des PIN-Briefs zu ändern, werden die Ermächtigungsgrundlagen für Regelungen im Verordnungswege ergänzt. Zudem werden Prüf- und Anzeigepflichten im Hinblick auf die beabsichtigte Ermöglichung eines Direktversands geschaffen. Ferner wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung abweichender Verfahren zur Erfassung und Übermittlung des Lichtbilds bei Beantragung von deutschen Pässen im Ausland geschaffen und die Abkürzungen von Passdokumenten entsprechend der Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation angepasst.

III. Alternativen

Hinsichtlich des Mindestalters für die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises wurde geprüft, ob auf ein Mindestalter gänzlich verzichtet werden kann. Analog der Nutzung des Personalausweises in einem Vor-Ort-Kontext würde in diesem Fall die Identifizierung von Minderjährigen unter 13 Jahren durch die Sorgeberechtigten unter Nutzung des Ausweises des Kindes erfolgen. Allerdings ist in diesen Fällen vorzugswürdig, dass, sofern der Nachweis über das Sorgerecht bereits vorliegt, die sorgeberechtigte Person ihre Vertretung unter Nutzung der eigenen Identifizierung gegenüber dem Dienstanbieter anzeigt. Daher wurde von einem Verzicht auf ein Mindestalter abgesehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für das Pass- und Ausweiswesen aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (GG) sowie für die aufenthaltsrechtlichen Regelungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens ist zur Wahrung der Rechtseinheit für die im gesamtstaatlichen Interesse liegende

Funktionsfähigkeit des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet erforderlich. Für das Beurkundungsgesetz folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit bestehenden völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Abschaffung des Kinderreisepasses reduziert sich der Aufwand für die Passbehörden, da an die Stelle der Ausstellung und gegebenenfalls fünfmaligen Verlängerung des Kinderreisepasses regelmäßig die einmalige Ausstellung eines elektronischen Reisepasses tritt.

Durch die Änderung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts dahingehend, dass die berechtigten Behörden bei einer Identitätsfeststellung oder Überprüfung der Echtheit eines Passes oder Personalausweises die aus dem Dokument erhobenen Daten automatisiert in ein Vorgangsbearbeitungssystem übertragen können, entfällt der Aufwand, der bei der aktuellen Praxis durch erneutes händisches Erfassen anfällt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses ohne elektronisches Speichermedium; § 4 Absatz 4a i. V. m. § 1 Absatz 2 Nummer 2 PassG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-923 225	60	8,4	-923 225	-7 755

Nach der aktuellen Regelung erhalten Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr auf Antrag einen Kinderreisepass, dessen Gültigkeit auf ein Jahr begrenzt ist. Nach der geplanten Regelung sollen zukünftig keine Kinderreisepässe mehr ausgegeben werden.

Stattdessen kann der reguläre Reisepass oder je nach Bedarf ein Personalausweis beantragt werden (vgl. Vorgabe 4.1.2 und 4.1.3).

Für die Fallzahl wird auf die Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands OnDEA (Vorgabenummer 2008121109453202) Bezug genommen. Demnach beläuft sich die Fallzahl auf 923 225, welche nach der Gesetzesreform auf null sinkt.

Der Zeitaufwand je Fall ermittelt sich wie folgt: Zeit zum Zusammenstellen der Unterlagen daheim 2 Minuten (siehe „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ – im Folgenden nur als „Leitfaden“ bezeichnet, Seite 59), vor Ort 11 Minuten (basierend auf einer Befragung von Einwohnermeldeämtern) sowie 15 Minuten Wegezeiten (siehe Leitfaden Seite 64). Das ergibt in der Summe 28 Minuten. Allerdings müssen beide Sorgeberechtigten anwesend sein sowie Kinder ab 10 Jahren zum Unterschreiben (jedes sechste Kind), weshalb der Zeitaufwand insgesamt 60 Minuten pro Fall beträgt. Bei den Sachkosten wird ein Wert von insgesamt 8,40 Euro angesetzt (Wegesachkosten nach Leitfaden Anhang 6 für 2,16 Personen sowie 6 Euro Kosten für ein Passfoto, siehe „<https://www.persofoto.de/lexikon/passbild/kosten/>“).

Somit reduziert sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger insgesamt um 923 225 Stunden ($-923\,225 * 60 \text{ Minuten}/60$). Bei den Sachkosten ergibt sich eine Reduzierung um rund 7 755 000 Euro ($-923\,225 * 8,4 \text{ Euro}$).

Vorgabe 4.1.2: Antrag auf Personalausweis; § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
77 000	69	8,4	88 550	647

Dadurch, dass keine Kinderreisepässe mehr ausgegeben werden, wird angenommen, dass stattdessen reguläre Personalausweise oder Reisepässe beantragt werden. Die Anträge werden nicht jährlich wie beim Kinderreisepass gestellt, sondern für Kinder unter 24 Jahren nur noch jedes sechste Jahr. Somit wird angenommen, dass sich die jährliche Fallzahl um gerundet 154 000 ($923\,225 * 1/6$) erhöht. Es wird angenommen, dass Eltern statt eines Kinderreisepasses zur Hälfte einen Personalausweis und zur anderen Hälfte einen regulären Reisepass beantragen. Somit beträgt die Fallzahl hier 77 000.

Die Zeit und Sachkosten entsprechen Vorgabe 4.1.1 unter der Ausnahme, dass gemäß OnDEA Vorgabenummer 200610130843301 die Zeit für eine Person statt 13 Minuten 17 Minuten beträgt.

Beim Antrag auf Personalausweis erhöht sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger insgesamt um 88 550 Stunden ($77\,000 * 69 \text{ Minuten}/60$). Bei den Sachkosten ergibt sich eine Erhöhung um rund 647 000 Euro ($77\,000 * 8,4 \text{ Euro}$).

Vorgabe 4.1.3: Beantragung eines Reisepasses; § 1 Absatz 1 PassG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
77 000	63	8,4	80 850	647

Dadurch, dass keine Kinderreisepässe mehr ausgegeben werden, wird angenommen, dass stattdessen reguläre Personalausweise oder Reisepässe beantragt werden. Daher wird

davon ausgegangen, dass jährlich 77 000 mehr reguläre Reisepässe beantragt werden (vgl. Vorgabe 4.1.2).

Die Zeit und Sachkosten entsprechen Vorgabe 4.1.1 unter der Ausnahme, dass gemäß OnDEA Vorgabenummer 2006101308430310 die Zeit für eine Person statt 13 Minuten 14 Minuten beträgt.

Somit erhöht sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger bei der Beantragung eines Reisepasses insgesamt um 80 850 Stunden ($77\,000 \cdot 63 \text{ Minuten}/60$). Bei den Sachkosten ergibt sich eine Erhöhung um rund 647 000 Euro ($77\,000 \cdot 8,4 \text{ Euro}$).

Vorgabe 4.1.4: Weiterverarbeitung von Pass- und Personalausweisdaten; § 16a Absatz 2 PassG und § 16 Absatz 2 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
168 000 000	-2	-	-5 600 000	-

Sicherheitsbehörden dürfen künftig Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises beziehungsweise des Passes zum Zwecke der Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem automatisiert speichern, wenn sie dazu auf Grundlage eines Gesetzes berechtigt sind und es sich nicht um biometrische Daten handelt.

Nach Auskunft eines Polizisten würden von dieser Regelung künftig etwa jeder zweite Polizist oder jede zweite Polizistin Gebrauch machen, nämlich jene die im Vollzug mit Identitätsfeststellungen zu tun haben. Jeder dieser Polizistinnen oder Polizisten würde etwa fünfmal pro Arbeitstag davon Gebrauch machen. Es gibt 336 000 Polizisten (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes). Das ergibt 168 000 000 Fälle ($336\,000 / 2 \cdot 5 \cdot 200 \text{ Arbeitstage im Jahr}$). Für den Bürger oder die Bürgerin beträgt die Zeitersparnis rund zwei Minuten, also insgesamt 5 600 000 Stunden.

Vorgabe 4.1.5: Automatisierter Lichtbildabruf durch Sicherheitsbehörden; § 22a PassG und § 25 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6 720 000	-45	-	-5 040 000	-

Die neue Gesetzesregelung erlaubt es Sicherheitsbehörden automatisiert Lichtbilder abzurufen, statt wie bisher Lichtbilder bei Pass- und Ausweisbehörden anzufragen, die manuell weiterversendet werden. Das spart den Bürgerinnen und Bürgern Zeit.

Nach Auskunft eines Polizisten würden von dieser Regelung künftig etwa jeder zweite Polizist oder jede zweite Polizistin Gebrauch machen, nämlich jene die im Vollzug mit Identitätsfeststellungen zu tun haben. Jeder dieser Polizisten würden etwa einmal pro Arbeitstag davon Gebrauch machen. Es gibt 336 000 Polizisten (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes). Das ergibt 33 600 000 Fälle ($336\,000 / 2 \cdot 200 \text{ Arbeitstage im Jahr}$). Für den Bürger/die Bürgerin spart die Identitätsfeststellung anhand eines Lichtbilds dann Zeit, wenn dadurch ein Weg zur Polizeidienststelle ausbleibt. Dies passiert vom Polizisten geschätzt in 20 Prozent der Fälle, also 6 720 000-mal. Dies Zeitersparnis beträgt dabei eine Dreiviertelstunde also insgesamt 5 040 000 Stunden.

Vorgabe 4.1.6: Antrag auf Ausstellung der eID-Karte; § 8 Absatz 1 eIDKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7 000	20		2 333	

Für Staatsangehörige eines Mitglieds- oder Vertragsstaats der EU oder EWR, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG sind, wird auf Antrag eine Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) ausgestellt. Bislang galt diese Regelung ab 16 Jahren, nach der geplanten Änderung soll sie ab 13 Jahren greifen.

Für die Fallzahl und den Zeitaufwand je Fall wird Bezug genommen auf OnDEA (Vorgabenummer 2019020411520501). Demnach beläuft sich die jährliche Fallzahl nach der bisherigen Regelung auf 235 000. Der Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger für einen solchen Antrag beträgt 20 Minuten. Sachkosten fallen nicht an.

Der Anteil der 13- bis 15- Jährigen an der Gesamtbevölkerung Deutschlands beträgt rund 2,71 Prozent.¹⁾ Wenn dieser Anteil auf die Fallzahl der jährlichen Anträge von 235 000 übertragen wird, ergibt sich ein rechnerischer Wert von rund 6 369 Fällen, der mit der neuen Regelung ab 13 Jahren hinzukommen wird. Zudem hat die Nutzung von digitalen Diensten in den letzten Jahren zugenommen. Daher wird hier eine Steigerung der jährlichen Fallzahl von insgesamt 7 000 angenommen. Bei der Zeitangabe wird unverändert von 20 Minuten ausgegangen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger erhöht sich somit um rund 2 333 Stunden.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
14 000	20		4 667	

Analog zur Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands wird beim einmaligen Erfüllungsaufwand von 20 Minuten Bearbeitungszeit ausgegangen. Als Fallzahl für den einmaligen Erfüllungsaufwand wird die doppelte Fallzahl des laufenden Erfüllungsaufwands angesetzt, da alle 13- bis 15-Jährigen mit Interesse direkt eine eID-Karte beantragen könnten.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger erhöht sich somit um rund 4 667 Stunden.

Vorgabe 4.1.7: Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises; § 10 Absatz 2 und 3 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-1 650	5		-138	

Der elektronische Identitätsnachweis soll bei Ausweisen nun anstelle von 16 Jahren schon ab 13 Jahren ab Produktion automatisch eingeschaltet werden. Ausweisinhaberinnen oder Ausweisinhaber, die vor dieser Altersgrenze schon einen Personalausweis besessen haben, können die Funktion nun ab 13 Jahren durch eine Beantragung einschalten lassen.

¹⁾ Genesis-Online Code 12411-0005 für 2021: 2 254 966 von 83 237 124 Millionen Bundesbürgerinnen und -bürgern.

Für die Fallzahl und den Zeitaufwand je Fall wird Bezug genommen auf OnDEA (Vorgabenummer 2013070211325901). Demnach beläuft sich die jährliche Fallzahl nach der bisherigen Regelung auf 9 000. Der Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger beträgt 5 Minuten. Sachkosten fallen nicht an.

Da die Funktion nun früher eingeschaltet wird, werden weniger Personen eine nachträgliche Einschaltung wünschen. Darum sinkt die Fallzahl um etwa 1 650 (9 000 bisherige Fälle mal dem Anteil der 13- bis 15-Jährigen unter allen Kindern bis 15 Jahren, welcher nach Genesis-Online, Code 12411-0005 für das Jahr 2021, 18,3 % entspricht).

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich somit um 138 Stunden ($1\,650 * 5 \text{ Minuten} / 60$).

Vorgabe 4.1.8: Ausstellung von Aufenthaltstiteln; § 78 und § 78a AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300 000	16	1,10	80 000	330

Die Neuregelung des § 78a AufenthG bewirkt, dass Aufenthaltstitel in Form von Klebeetiketten nur noch in außergewöhnlichen Fällen für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln für einen Monat ausgegeben werden dürfen.

Für die Schätzung der Veränderung des Erfüllungsaufwands ist eine mittelfristige Perspektive einzunehmen und die erwartete Praxis unter Einhaltung der geänderten Vorgaben mit der zu erwartenden hypothetischen Praxis unter Beibehaltung der bestehenden Regelung abzugleichen. Im vorliegenden Fall wird als mittelfristiger Durchschnittswert der jährlichen Erteilung von Aufenthaltstiteln per Annahme der Durchschnittswert der durch die Bundesdruckerei im Zeitraum Januar 2020 bis einschließlich November 2022 erstellten Aufenthaltstiteldokumente unterstellt, der hochgerechnet und gerundet pro Jahr 2 800 000 beträgt. Im selben Zeitraum betrug der Anteil der Klebeetiketten an der Gesamtzahl der ausgestellten Aufenthaltstitel in Form von Klebeetiketten und als elektronischer Aufenthaltstitel 17 Prozent; angesichts von darin enthaltenen Sondereffekten wird an dieser Stelle unterstellt, dass der Anteil ohne die Neuregelung dauerhaft durchschnittlich 15 Prozent betragen würde. Das Ressort geht gleichzeitig davon aus, dass künftig lediglich maximal 3 Prozent aller Aufenthaltstitel in Form von Klebeetiketten ausgegeben werden. Daraus folgt, dass gerundet zukünftig etwa 300 000 Aufenthaltstitel elektronisch ausgestellt werden dürften, die unter der bestehenden Regelung durch Verwendung von Klebeetiketten ausgestellt worden wären ($2\,800\,000 * (0,15 - 0,03)$).

Im Gegensatz zur Ausstellung des Aufenthaltstitels mittels Klebeetikett erfordert der elektronische Aufenthaltstitel eine persönliche Übergabe während eines weiteren Termins. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller entstehen daher zusätzliche Wegezeiten in Höhe von 15 Minuten (Leitfaden Seite 64) sowie Zeitkosten für die Übergabe des Titels in Höhe von 1 Minute (vgl. Leitfaden Seite 68).

Insgesamt entsteht seitens der Bürgerinnen und Bürger ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 80 000 Stunden ($16 \text{ Minuten}/60 * 300\,000$) sowie 330 000 Euro.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Kinderreisepass (Bearbeitung des Antrags); § 4 Absatz 4a i. V. m. § 1 Absatz 2 Nummer 2 PassG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-923 225	11	33,70	7	-5 704	-6 463
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-12 167	

Nach der aktuellen Regelung erhalten Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr auf Antrag einen Kinderreisepass, dessen Gültigkeit auf ein Jahr begrenzt ist. Nach der geplanten Regelung sollen zukünftig keine Kinderreisepässe mehr ausgegeben werden.

Für die Fallzahl wird Bezug genommen auf die Spiegelvorgabe bei Bürgerinnen und Bürgern, Vorgabe 4.1.1. Hier wird von einer Reduzierung der jährlichen Fallzahl von 923 225 ausgegangen.

Für die Bearbeitung des Antrags für einen Kinderreisepass wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von elf Minuten pro Fall veranschlagt sowie Sachkosten von 7 Euro (basierend auf einer Meldeamtsbefragung).

Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) und Sachkosten von 7 Euro beträgt die Entlastung beim jährlichen Erfüllungsaufwand insgesamt rund 12 167 000 Euro.

Vorgabe 4.3.2: Bearbeitung des Antrags für einen Personalausweis; § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
77 000	15	33,70	26,10	649	2 010
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 659	

Anstelle eines Kinderreisepasses können nun Personalausweise beantragt werden.

Für die Fallzahl wird Bezug genommen auf die Spiegelvorgabe bei Bürgerinnen und Bürgern, Vorgabe 4.1.2. Hier wird von einer jährlichen Fallzahl von 77 000 ausgegangen.

Für die Bearbeitung des Antrags für einen Personalausweis wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall veranschlagt (anhand einer Meldeamtsbefragung), was bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) etwa 8,40 Euro entspricht. Bei der Ermittlung der Sachkosten wird davon ausgegangen, dass die Gebühr für den Personalausweis in Höhe von 37 Euro die Kosten der ausstellenden Behörde abdeckt, allerdings mit einem Gemeinkostenzuschlag von 30 Prozent auf die Personalkosten, welcher herausgerechnet werden muss (vgl. Vorgabe 4.3.3). Damit verbleiben bei den Sachkosten gerundet pro Fall 26,10 Euro ($37 - 8,40 \cdot 1,3$).

Somit betragen die zusätzlichen Personalkosten rund 649 000 Euro und die zusätzlichen Sachkosten rund 2 010 000 Euro. Insgesamt beträgt die zusätzliche Belastung beim jährlichen Erfüllungsaufwand rund 2 659 000 Euro.

Vorgabe 4.3.3: Bearbeitung eines Antrags für einen Reisepass; § 1 Absatz 1 PassG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
77 000	26,5	33,70	50,60	1 146	3 896
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5 042	

Anstelle eines Kinderreisepasses können nun reguläre Reisepässe beantragt werden.

Für die Fallzahl wird Bezug genommen auf die Spiegelvorgabe bei Bürgerinnen und Bürgern, Vorgabe 4.1.3. Hier wird von einer jährlichen Fallzahl von 77 000 ausgegangen.

Nach einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes wird für die Bearbeitung des Antrags für einen Reisepass wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 26,5 Minuten pro Fall veranschlagt, was bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) gerundet 14,90 Euro entspricht. Bei der gleichen Erhebung wurden Gesamtkosten pro Fall von 70 Euro errechnet, was aber auch 30 Prozent Gemeinkosten im Bereich der Personalkosten einbezieht, welche in der Methodik des Erfüllungsaufwands (Leitfaden Seite 10). Damit verbleiben bei den Sachkosten 50,60 Euro ($70 - 14,9 \cdot 1,3$).

Somit betragen die zusätzlichen Personalkosten rund 1 146 000 Euro ($77\,000 \cdot 26,5 / 60 \cdot 33,7$) und die zusätzlichen Sachkosten rund 3 896 000 Euro. Insgesamt beträgt die zusätzliche Belastung beim jährlichen Erfüllungsaufwand rund 5 042 000 Euro.

Vorgabe 4.3.4: Passverweigerung bei Sexualstraftätern bei Verdacht auf weitere Vergehen im Ausland; § 7 Absatz 1 Nummer 12 PassG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
50	153,5	33,70	-	4	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				4	

Mit der geplanten Erweiterung des § 7 Absatz 1 PassG wird ein neuer Passversagungsgrund geschaffen. In Fällen, in denen die begründete Annahme besteht, dass die Passbewerberin der Passbewerber im Ausland sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche vornehmen wird, soll die Möglichkeit bestehen, eine Passverweigerung vornehmen zu können.

Bei der Ermittlung der Fallzahl wird zurückgegriffen auf die Vorgabe 4.1.2 (Ausstellung eines Passes oder Ausweises). Hier interessiert die Relation der jährlichen Anzahl der ausgestellten Pässe von 1 300 000 (2 231 460 – 923 225 Kinderreisepässe, vgl. Vorgaben 4.3.1 und 4.1.4) in Bezug zur Anzahl der in Deutschland lebenden Bürgerinnen und Bürger

mit deutscher Staatsbürgerschaft von rund 75 200 000². Somit beantragen rund 1,7 Prozent der in Deutschland lebenden Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsbürgerschaft einen Pass. Außerdem wird bei der Ermittlung der Fallzahl zurückgegriffen auf die Strafverfolgungsstatistik, nach der im Jahre 2019 insgesamt 11 178 Personen verurteilt wurden wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sexuellen Missbrauch von Kindern oder Vergewaltigung³. Nach der Kriminologischen Zentralstelle werden circa 25 Prozent davon rückfällig.⁴ Somit ergibt sich hier eine angenommene jährliche Fallzahl von rund 50 ($11\,178 * 0,017 * 0,25$), bei denen ein Passverweigerungsgrund nach § 7 Absatz 1 Nummer 12 PassG greift.

Für die Verweigerung eines Passes werden 153,5 Minuten gemäß Leitfaden (Seite 67/68: inhaltliche Prüfung, Sitzungen, Bescheid erstellen) minus der Zeit für die Ausstellung eines Reisepasses (vgl. Vorgabe 4.3.3: 26,5 Minuten). Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) ergibt das einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von rund 4 000 Euro.

Vorgabe 4.3.5: Verarbeitung von Pass- und Personalausweisdaten durch die Landespolizeibehörden; § 16a Absatz 2 PassG und § 16 Absatz 2 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
139 500 000	-2	43,9	-	-204 135	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-204 135	

Sicherheitsbehörden dürfen künftig Daten (außer biometrische) aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises beziehungsweise des Passes zum Zwecke der Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem automatisiert speichern, wenn sie dazu auf Grundlage eines Gesetzes berechtigt sind.

Diese Regelung entlastet die Landespolizei. Nach Auskunft eines Polizisten würden von dieser Regelung künftig etwa jeder zweite Polizist oder jede zweite Polizistin Gebrauch machen, nämlich jene die im Vollzug mit Identitätsfeststellungen zu tun haben. Jeder dieser Polizisten oder Polizistinnen würde etwa fünfmal pro Arbeitstag davon Gebrauch machen. Es gibt 279 000 Landespolizisten (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes für Juni 2021, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabelle/beschaeftigten-polizei.html?view=main>). Das ergibt 139 500 000 Fälle ($279\,000 / 2 * 5 * 200$ Arbeitstage im Jahr). Die Zeitersparnis beträgt rund zwei Minuten, also insgesamt 4 650 000 Stunden. Die Aufgabe wird nach Aussage des Polizisten vom gehobenen Dienst ausgeführt, was einem Lohnsatz von 43,90 Euro laut Leitfaden Seite 69 entspricht. Dies ergibt eine Entlastung für die Landespolizei von 204 135 000 Euro ($4\,650\,000 * 43,90$ Euro).

² Von den rund 83 200 000 Personen, die Ende 2020 in Deutschland lebten (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/06/PD21_287_12411.html, zuletzt abgerufen am 13.12.2022), hatten rund 11 400 000 eine ausländische Staatsbürgerschaft (<https://www.bpb.de/kurzknapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61631/auslaendische-bevoelkerung-nach-staatsangehoerigkeit/>, zuletzt abgerufen am 13.12.2022). Somit lebten rund 71 800 000 Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft in Deutschland. Im Ausland leben rund 3 400 000 Personen mit deutscher Staatszugehörigkeit (<https://www.deutsche-im-ausland.org/im-ausland-leben-und-arbeiten/leben-im-ausland/daten-und-fakten.html>, zuletzt abgerufen am 13.12.2022).

³ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=24311-0001&sachmerkmal=STAT01&sachschluessel=STGBOV-20,STGBOV-21,STGBOV-22#ab-readcrumb>, zuletzt abgerufen am 14.12.2022.

⁴ <https://www.krimz.de/forschung/sexualkriminalitt/sexsekundaer.html>, zuletzt abgerufen am 14.12.2022.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
32			21 350		683
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				683	

Da das Auslesen der Daten (außer biometrische) aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises beziehungsweise des Passes zum Zwecke der Identifikation bereits möglich ist, sollte der Erfüllungsaufwand für die Anschaffung der Lesegeräte bereits in Gesetzentwürfen zuvor beziffert worden sein. Was fehlt ist die Schnittstelle von der Software zum Auslesen der Daten zum Datenverarbeitungssystem der Landespolizeibehörden zur weiteren Verwendung der Daten.

Dafür wird basierend auf der Befragung eines IT-Fachmannes grob von 9 Wochen für die Programmierung der Versendungsmöglichkeit der Daten an ein anderes System sowie die Schaffung der Möglichkeit zum Empfangen der Daten vom anderen System benötigt und das pro empfangenen System. Es sollte 32 empfangene Systeme geben für jeweils 16 Landespolizei- und -kriminalämter. Bei einem Lohnsatz von 59,30 Euro je Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 7, Wirtschaft, Bereich J Information und Kommunikation, Qualifikationsniveau hoch) entstehen einmalige Kosten von rund 21 350 Euro (9 Wochen * 5 Tage * 8 Stunden * 59,30 Euro) als Sachkosten für die jeweiligen Ämter. Damit liegt der einmalige Erfüllungsaufwand insgesamt bei rund 683 000 Euro.

Vorgabe 4.3.6: Verarbeitung von Pass- und Personalausweisdaten; § 16a Absatz 2 PassG und § 16 Absatz 2 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
28 500 000	-2	42,2	-	-40.090	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-40.090	

Dies ist die spiegelbildliche Vorgabe für die Bundespolizeibehörden, die entsprechend der Vorgabe 4.3.5 für die Landespolizei anzusetzen ist. Da hier keine Informationen vorliegen, werden die dortigen Annahmen hier ebenfalls zu Grunde gelegt, auch wenn die Umstände möglicherweise etwas anders sind.

Es gibt 57 000 Bundespolizisten (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes). Das ergibt 28 500 000 Fälle (57 000 / 2 * 5* 200 Arbeitstage im Jahr). Die Zeitersparnis beträgt rund zwei Minuten, also insgesamt 950 000 Stunden. Es wird der Durchschnittslohnsatz auf Bundesebene genutzt (42,20 Euro, vgl. Leitfaden Seite 69).

Dies ergibt eine Entlastung für die Bundespolizeibehörden von insgesamt 40 090 000 Euro (950 000 * 42,20 Euro).

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2			21 350		43

Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	43
----------------------------------	----

Wie in der Spiegelvorgabe 4.3.5 werden hier 21 350 Euro Sachkosten pro empfangenes System angesetzt. Es sollte jeweils eines bei der Bundespolizei und eines beim Bundeskriminalamt vorliegen. Damit liegt der einmalige Erfüllungsaufwand insgesamt bei rund 43 000 Euro.

Vorgabe 4.3.7: Datenübertragung und automatisierter Abruf von Lichtbildern für Sicherheitsbehörden zu jeder Zeit; § 22a PassG beziehungsweise § 25 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-1 400 000	5	33,7	-	-3 932	-
-1 400 000	5	33,4	-	-3 897	-
5 580 000	-45	43,9	-	-183 722	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-191 551	

Nach der geplanten Gesetzesänderung ist für Sicherheitsbehörden jederzeit eine Datenübertragung oder ein automatisierter Abruf von Lichtbildern von den Datenbeständen der zentralen Personalausweisregister der Länder oder vergleichbarer Stellen zu ermöglichen.

Basierend auf Angaben eines Polizisten sowie eines Mitarbeiters aus einer Pass- und Ausweisbehörde erzeugt es derzeit einen zeitlichen Aufwand von jeweils circa fünf Minuten sowohl bei den Sicherheitsbehörden für die Anfrage als auch bei den Pass- und Ausweisbehörden für die Übermittlung eines Lichtbildes, was hochgerechnet etwa 1 400 000-mal pro Jahr in Deutschland vorkommt.

Dieser Aufwand entfällt durch den automatisierten Abruf von Lichtbildern durch die Sicherheitsbehörden. Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde für Sicherheitsbehörden (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) und 33,40 Euro bei den Pass- und Ausweisbehörden beträgt die Entlastung bei den jährlichen Personalkosten rund 3 932 000 Euro ($-1\,400\,000 \cdot 5 \text{ Minuten}/60 \cdot 33,70 \text{ Euro}$) beziehungsweise rund 3 897 000 Euro ($-1\,400\,000 \cdot 5 \text{ Minuten}/60 \cdot 33,40 \text{ Euro}$).

Hinzu kommt die Entlastung der Landespolizei. Nach Auskunft eines Polizisten würden von dieser Regelung künftig etwa jeder zweite Polizist/ jede zweite Polizistin Gebrauch machen, nämlich jene die im Vollzug mit Identitätsfeststellungen zu tun haben. Jeder dieser Polizisten oder Polizistinnen würden etwa einmal pro Arbeitstag davon Gebrauch machen. Es gibt 279 000 Landespolizisten oder Landespolizistinnen (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes). Das ergibt 27 900 000 Fälle ($279\,000 / 2 \cdot 200 \text{ Arbeitstage im Jahr}$). Für die Polizisten oder Polizistinnen spart die Identitätsfeststellung anhand eines Lichtbildes dann Zeit, wenn dadurch ein Weg zur Polizeidienststelle ausbleibt. Dies passiert vom Polizisten geschätzt in 20 Prozent der Fälle, also 5 580 000-mal. Dies Zeitersparnis beträgt dabei eine Dreiviertelstunde also insgesamt 4 185 000 Stunden. Die Aufgabe wird nach dem Polizisten vom gehobenen Dienst ausgeführt, was einem Lohnsatz von 43,90 Euro (laut Leitfaden Seite 69) entspricht. Dies ergibt eine Entlastung für die Landespolizei von 183 721 500 Euro ($4\,185\,000 \cdot 43,90 \text{ Euro}$).

Der jährliche Erfüllungsaufwand sinkt somit insgesamt um 191 551 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			4 421 000		4 421
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				4 421	

Zur Einrichtung eines automatisierten Datenabrufs fällt einmaliger Erfüllungsaufwand an. Um diesen zu ermöglichen, wird es vermutlich eine Spiegeldatenbank auf Länderebene geben, in welcher die einzelnen Pass- und Ausweisbehörden ihre Informationen hochladen bzw. abrufen können.

Basierend auf der Befragung eines IT-Fachmannes fallen pro Programmierung einer Spiegeldatenbank etwa 10 Wochen, bei 16 Ländern also 160 Wochen, an. Für die Befüllung der Datenbank wird von 12 Wochen je IT-Dienstleister der Pass- und Ausweisbehörden gerechnet, dessen Zahl 40 beträgt (<https://netzpolitik.org/2018/wirrwarr-an-systemen-bundesbehoerden-duerfen-passfotos-abfragen-koennen-aber-nicht/>). Dann muss noch der sichere Abruf der Daten programmiert werden. Hierfür werden erneut 12 Wochen pro abrufende Stelle berechnet. Dies sind insgesamt 102: Die Polizeibehörden des Bundes (Bundespolizei) und der Länder (16), der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (17), Steuerfahndungsdienststellen der Länder (16), das Zollkriminalamt, Zollfahndungsämter (8) und die Hauptzollämter (41). Das ergibt zusammen 1 864 Wochen (160+12*40+12*102). Nach dem IT-Fachmann werden diese Aufgaben von Personen mit einem hohen Qualifikationsniveau ausgeführt, welcher laut Leitfaden (Anhang 7, Wirtschaft, Bereich J Information und Kommunikation) bei 59,30 Euro liegt. Somit entstehen 4 421 000 Euro (1 864 Wochen * 5 Tage * 8 Stunden * 59,30) Sachkosten für die Beauftragung der Pass- und Ausweisbehörden von Dienstleistern.

Vorgabe 4.3.8: Datenübertragung und automatisierter Abruf von Lichtbildern für Sicherheitsbehörden des Bundes; § 22a PassG i. V. m. § 25 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 140 000	-45	42,2	-	-36 081	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-36 081	

Dies ist die spiegelbildliche Vorgabe für die Bundespolizeibehörden anstelle der Landespolizei eine Vorgabe höher. Da hier keine Informationen vorliegen, werden die Annahmen davon kopiert, auch wenn die Umstände möglicherweise anders sind.

Es gibt 57 000 Bundespolizisten (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes). Das ergibt 5 700 000 Fälle (57 000 / 2 * 200 Arbeitstage im Jahr). Davon werden wie oben 20 Prozent der Fälle herangezogen, also 1 140 000. Dies Zeitersparnis beträgt dabei eine Dreiviertelstunde also insgesamt 855 000 Stunden. Es wird der Durchschnittslohnsatz auf Bundesebene genutzt (42,20 Euro, vgl. Leitfaden Seite 69).

Dies ergibt eine Entlastung für die Landespolizei von insgesamt 36 081 000 Euro (855 000 * 42,20 Euro).

Vorgabe 4.3.9: Ummeldung bei der Pass-, Ausweis- und eID-Kartenbehörde; § 22 Absatz 1a PassG und § 24 Absatz 1a PAuswG und § 19a eIDKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-4 000 000	6,5	33,40	0,5	-14 473	-2 000
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-16 473	

Wenn die örtlich zuständige Pass-, Ausweis- und eID-Kartenbehörde nicht zugleich die ausstellende Behörde ist, was nach einem Umzug in eine andere Kommune der Fall ist, dann informiert die örtlich zuständige Behörde die ausstellende Behörde über ihre neue Zuständigkeit, während die ausstellende Behörde als registerführende Behörde die neue Zuständigkeit in das Register aufnimmt. Dieser Prozess soll nach dem Gesetz künftig vollautomatisiert geschehen.

Basierend auf der Auskunft eines Mitarbeitenden aus einer Bürgerbehörde, in welcher zeitgleich Aufgaben der Melde-, Pass-, Ausweis- und eID-Kartenbehörde wahrgenommen werden, arbeiten die Bürgerbehörden derzeit mit einem einheitlichen Datenaustauschformat je Behördenart, zum Beispiel XMeld oder XPass. Dabei gibt die Zuzugsmeldebehörde eine Nummer ein und kann so die Wegzugsmeldebehörde ausfindig machen und informieren. Dafür fallen zwei Minuten an. Das greift aber nur, wenn der vorherige Wohnort zugleich der Ort ist, in dem das Ausweisdokument ausgestellt worden ist. Wenn der Umziehende zuvor in einer anderen Kommune gewohnt hat – also Ausstellung in Kommune A, Umzug nach Kommune B, schließlich nach Kommune C – muss Kommune C die Kontaktdaten der ausstellenden Behörde ermitteln und die eigenen Daten postalisch an Kommune A übermitteln. Dafür fallen durchschnittlich fünf Minuten an und Portokosten von einem Euro. Sowohl der Zuzug von der ausstellenden Kommune als auch von einer anderen Kommune kommen ungefähr gleich oft vor, sodass rechnerisch pro Fall dreieinhalb Minuten Bearbeitungszeit und 0,5 Euro Portokosten anfallen. Die Eintragung bei der registerführenden Behörde dauert zusätzlich drei Minuten, sodass der Zeitaufwand insgesamt bei 6,5 Minuten liegt. Die Aufgabe wird überwiegend durch den mittleren Dienst wahrgenommen (Lohnsatz 33,40 Euro, siehe Leitfaden Seite 69). Diese Prozessschritte entfallen bei einer Vollautomatisierung.

Für die Ermittlung der Fallzahlen der Personalausweise wird davon ausgegangen, dass alle deutschen Staatsbürger ab 16 Jahren über ein solches Dokument verfügen. Wie in Vorgabe 4.3.4 (Fußnote 2) bereits dargelegt leben rund 71 800 000 Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft in Deutschland. Der Anteil der unter 16-jährigen Personen beträgt 14,7 Prozent.⁵⁾ Somit verfügen rund 61 250 000 Personen über einen Personalausweis. Laut der Post-Studie ziehen jährlich rund 8 000 000 Menschen in Deutschland um, also rund 10 Prozent der in Deutschland lebenden Bevölkerung. Rund 50 Prozent der Umziehenden sucht sich einen Wohnort außerhalb der vorher bewohnten Kommune.⁶⁾ Daher wird davon ausgegangen, dass jährlich rund fünf Prozent der 61 250 000 Inhaberinnen und Inhaber von Personalausweisen außerhalb der Kommune umziehen und sich somit rund 3 060 000 Informationen über und Verarbeitungen von Ummeldungen ergeben.

Bei der Herleitung der Fallzahl wird die jährliche Zahl der ausgestellten Pässe von 2 231 459 (OnDEA, Vorgabenummer 2006101308430310: Ausstellung eines Passes) sowie die der 7 982 000 ausgestellten Personalausweise herangezogen (nach Datengrundlage der Bundesdruckerei). Somit werden jährlich rund 3,57-mal so viele Personalausweise ausgestellt wie Reisepässe. Da die Gültigkeitsdauer von Reisepass und Personalausweis gleich lang sind, kann davon ausgegangen werden, dass rund 17 100 000 Bürgerinnen und Bürger über einen Reisepass verfügen (61 250 000 / 3,57). Auch hier wird davon

⁵⁾ <https://www-gene-sis.destatis.de/genesis/online?operation=previous&levelindex=1&step=1&titel=Ergebnis&levelid=1670936146749&acceptscookies=false#abreadcrumb>, zuletzt abgerufen am 04.01.2023.

⁶⁾ <https://www.postadress.de/umzugsstudie.pdf>, zuletzt abgerufen am 04.01.2023.

ausgegangen, dass jährlich rund fünf Prozent außerhalb der Kommune umziehen, was rund 860 000 Fällen entspricht.

Für die Ermittlung der Fallzahlen der eID-Karten wird auf Vorgabe 4.1.6 zurückgegriffen. Demnach beläuft sich die jährliche Fallzahl nach der bisherigen Regelung ab 16 Jahren auf 235 000. Da eID-Karten 10 Jahre gültig sind, wird davon ausgegangen, dass es 2 350 000 Inhaberinnen und Inhaber geben wird (das Gesetz hierzu trat erst 2019 in Kraft). Potenziell wären 4 900 000 europäische Ausländer möglich.⁷⁾ Hier wird wiederum davon ausgegangen, dass jährlich rund fünf Prozent außerhalb der Kommune umziehen, was einer Fallzahl von rund 120 000 entspricht. Zusammen ergibt das rund 4 000 000 Fälle (3 060 000 + 860 000 + 120 000).

Insgesamt ergibt sich somit eine jährliche Entlastung von rund 16 473 000 Euro (4 000 000 * (6,5/60 * 33,40 Euro + 0,5 Euro)).

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			210 000		210
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				210	

Zur Einrichtung eines automatisierten Datenabrufs und zur Übermittlung von automatisierten Mitteilungen fällt einmaliger Erfüllungsaufwand an.

Basierend auf der Befragung eines IT-Fachmannes fallen für die Erstprogrammierung 5 Monate an (670 Stunden) sowie 5 Tage für die Umsetzung der 10 Softwarehersteller (5*8*10= 400 Stunden) und nach eigener Annahme je 10 Tage für das damit zusammenhängende Projektmanagement von 40 IT-Dienstleistern (10*8*40= 3 200 Stunden).⁸⁾ Das ergibt zusammen 4 270 Stunden. Es wird von einer durchschnittlichen Qualifikationsstufe ausgegangen, welche einem Lohnsatz von 49,30 Euro entspricht (vgl. Leitfaden Anhang 7, Wirtschaft, Bereich J Information und Kommunikation). Damit entstehen rund 210 000 Euro (4 270 Stunden * 49,30 Euro) Sachkosten für die Beauftragung von Dienstleistern durch die Behörden.

Vorgabe 4.3.10: Speicherung von Daten durch örtlich zuständige Pass-, Ausweis- und eID-Kartenbehörde; § 21 Absatz 2 Nummer 14, Absatz 6 PassG und § 23 Absatz 3 Nummer 14a, Absatz 6 PAuswG und § 19 Absatz 3 Nummer 12, Absatz 5 eIDKG

Wenn die örtlich zuständige Pass-, Ausweis- und eID-Kartenbehörde nicht zugleich die ausstellende Behörde ist, dann darf sie bestimmte personenbezogene Daten speichern. Dies sind insbesondere die Daten, die sie für die Bearbeitung weiterer Geschäftsvorfälle in ihrer Zuständigkeit benötigt. Unter den derzeitigen technischen Gegebenheiten können dies abgesehen von den biometrischen Daten die Registerdaten sein, die auch die registerführende Pass-, Ausweis- und eID-Kartenbehörde speichert.

Bei der registerführenden Behörde wird wiederum eingetragen, wer nun zuständig ist. Laut Aussage eines Mitarbeitenden entspricht diese Vorgehensweise bereits dem aktuellen

⁷⁾ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61631/auslaendische-bevoelkerung-nach-staatsangehoerigkeit/>.

⁸⁾ Die Zahlen zu Herstellern und Dienstleistern stammt von: <https://netzpolitik.org/2018/wirrwarr-an-systemen-bundesbehoerden-duerfen-passfotos-abfragen-koennen-aber-nicht/>.

Stand, sodass von keinen nennenswerten Änderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands auszugehen ist.

Vorgabe 4.3.11: Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises; § 10 Absatz 3 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-1 650	5	33,70		-5	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-5	

Hierbei handelt es sich um die Spiegelvorgabe von Vorgabe 4.1.7. Entsprechend wird hier die Fallzahl -1 650 angesetzt.

Für den Zeitaufwand je Fall wird Bezug genommen auf die dazu bereits auf OnDEA existente Vorgabe (Vorgabenummer 2017080314165601). Demnach beläuft sich der Zeitaufwand für die Verwaltung auf fünf Minuten.

Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 5 000 Euro.

Vorgabe 4.3.12: Ausstellung der eID-Karte; § 1 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 eIDKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7 000	20	33,70		79	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				79	

Hierbei handelt es sich um die Spiegelvorgabe von Vorgabe 4.1.6 bei den Bürgerinnen und Bürgern. Hier wird von einer jährlichen Fallzahl von 7 000 ausgegangen.

Für den Zeitaufwand je Fall wird Bezug genommen auf dazu bereits vorhandene Vorgabe auf OnDEA (Vorgabenummer 2019020411520602. Demnach beläuft sich der Zeitaufwand für die Verwaltung auf 20 Minuten.

Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt rund 79 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
14 000	20	33,7		157	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				157	

Als Fallzahl wird wiederum auf die Spiegelvorgabe bei Bürgerinnen und Bürgern von 14 000 zurückgegriffen. Zeit und Lohn entsprechen dem laufenden Erfüllungsaufwand dieser Vorgabe. Damit beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand insgesamt rund 157 000 Euro.

Vorgabe 4.3.13: Ausstellung von Aufenthaltstiteln; § 78 und § 78a AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300 000	8	33,70		1 348	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 348	

Wie bei der Bürgervorgabe 4.1.8 beschrieben, bewirkt die Neuregelung des § 78a AufenthG, dass künftig in zusätzlich 300 000 Fällen pro Jahr anstelle eines Aufenthaltstitels mittels Klebeetikett ein elektronischer Aufenthaltstitel in einem separaten Termin persönlich übergeben werden wird.

Für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln wird für das Sichten der Daten nach Eintreffen des Passes vom Hersteller (fünf Minuten), die Aushändigung (eine Minute) und die Archivierung der Ausgabe (zwei Minuten, jeweils Leitfaden Seite 67/68) insgesamt 8 Minuten im mittleren Dienst angesetzt. Bei Ansatz des Lohnsatzes in Höhe von 33,70 Euro (siehe Anhang 9 des Leitfadens, mittlerer Dienst der Länder) ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 348 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung sowie eine Evaluierung des Gesetzes sind nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Passgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für Kinder jeden Alters (auch: Säuglinge, Kleinstkinder) können schon immer mehrjährig gültige, also reguläre elektronische Reisedokumente mit einer maximalen Gültigkeit von sechs Jahren beantragt werden. Das betrifft sowohl den Reisepass für weltweite Reisen als auch den Personalausweis, uneingeschränkt anerkannt für Reisen innerhalb des Schengenraums. Für das visumfreie touristische Einreisen war der reguläre elektronische Reisepass von bestimmten Staaten ohnehin als verpflichtend vorgeschrieben worden, so etwa bei der Einreise in die USA.

Am 1. Januar 2021 ist eine auf Europarecht basierende Änderung in Kraft getreten, nach der die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen für Kinder unter 12 Jahren bei Neuausstellung sowie bei Gültigkeitsverlängerung oder Lichtbildaktualisierung auf maximal ein Jahr zu begrenzen ist. Derzeit wird der Kinderreisepass von sehr vielen Eltern als Standarddokument für ihre Kinder wahrgenommen, obwohl er nur maximal zwölf Monate gültig und abhängig vom jeweiligen Reiseziel gegenüber einem normalen Reisepass nur eingeschränkt nutzbar ist. Darüber hinaus ist die Summe der Gebühren für die Ausstellung und maximal fünfmalige Verlängerung insgesamt höher ist als für die Ausstellung eines normalen Reisepasses. Zudem ist der Aufwand der Eltern für die jährliche rechtzeitige Verlängerung des Kinderreisepasses höher. In vielen Fällen ist daher die Beantragung eines regulären elektronischen Reisepasses oder Personalausweises für das Kind und die Eltern vorteilhaft. Dies hat zur Folge, dass regelmäßig, vor allem bei Beantragung von Passdokumenten im Inland, zum einen weniger Behördentermine notwendig werden, was zu einer Entlastung sowohl bei dem Kind und den Eltern als auch bei den Passbehörden führt. Zum anderen führt die Vereinfachung bei den Dokumententypen auch zu einer Reduktion von Komplexität bei den Passbehörden und beim Passhersteller. Daher soll der Kinderreisepass abgeschafft werden.

Bei Bedarf für eine kurzfristige Ausstellung eines Passes für ein Kind besteht auch künftig die Möglichkeit, den Pass im Expressbestellverfahren zu beantragen. Der Pass wird dann am darauffolgenden dritten Werktag zur inländischen Behörde bzw. zum Auswärtigen Amt geliefert, wenn er so rechtzeitig beantragt wurde, dass er bis 12:00 Uhr bei dem Ausweishersteller bestellt werden kann. Erkennt das Reisezielland auch einen vorläufigen Reisepass als Reisedokument an, kommt in begründeten Einzelfällen zudem die Beantragung eines vorläufigen Reisepasses mit einer maximalen Gültigkeit von einem Jahr in Betracht, welcher in der Regel sofort ausgestellt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die erste Zeile der maschinenlesbaren Zone von Pässen beginnt gemäß der internationalen Standardisierung (ICAO Document 9303 Part 4) immer mit dem Buchstaben „P“ (document

code). Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) erlaubt bisher die Belegung des darauffolgenden Buchstabens optional, um den genauen Typ des Passdokuments zu kennzeichnen (document type indicator). Während in einer manuellen Kontrolle der Typ des Passdokuments relativ einfach erkannt werden kann, zum Beispiel an der Farbe des Einbands, kann der Typ des Passdokuments in einer automatisierten Grenzkontrolle oder bei Erhebung von Advance Passenger Information-Daten anhand der maschinenlesbaren Zone nicht zweifelsfrei erkannt werden, wenn der zweite Buchstabe in der ersten Zeile der maschinenlesbaren Zone nicht zwingend und insbesondere nicht weltweit einheitlich belegt ist.

Die ICAO hat vor dem Hintergrund der Zunahme von automatisierten Verfahren im Reiseverkehr und in der Grenzkontrolle beschlossen, die Regelung in Document 9303 Part 4 dahingehend zu verändern, dass der zweite Buchstabe der ersten Zeile der maschinenlesbaren Zone zwingend und weltweit einheitlich belegt werden muss, spätestens beginnend für Passdokumente mit Ausstellungsdatum ab 1. Januar 2026. Diese Buchstabenkombination ist nicht nur in der maschinenlesbaren Zone, sondern ebenfalls in der visuellen Zone des Passes (im Feld „Typ“) darzustellen.

Gemäß ICAO sind die folgenden Buchstabenkombinationen für Reisepässe zu verwenden und die in Deutschland bisher verwendeten Kennzeichnungen sind spätestens mit Ausstellungsdatum ab dem 1. Januar 2026 entsprechend anzupassen: National/ordinary passport = PP; Emergency passport = PE; Diplomatic passport = PD; Official/service passport = PO.

Die im Passgesetz enthaltene Regelung zur Abkürzung der Dokumente in der maschinenlesbaren Zone ist daher entsprechend der ICAO-Vorgaben anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses sowie um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ermächtigungsgrundlage ist dahingehend zu ergänzend, dass im Verordnungswege auch abweichende Verfahren zur Fertigung des Lichtbilds sowie zur sicheren Übermittlung dieses Lichtbilds für Fälle, in denen der Pass beim Auswärtigen Amt mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen beantragt wird, geregelt werden können. Hintergrund ist die ab 1. Mai 2025 geltende Regelung zur elektronischen Lichtbildfertigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3. Für im Ausland lebende Passantragstellerinnen und Passantragsteller besteht nicht die Möglichkeit, das Lichtbild durch einen Dienstleister elektronisch fertigen zu lassen, der dieses sodann durch ein sicheres Verfahren an die Passbehörde übermittelt. Für die Fertigung des elektronischen Lichtbildes ist daher im Ausland grundsätzlich das persönliche Erscheinen in der Passbehörde erforderlich. Ein persönliches Erscheinen in der nächsten deutschen Auslandsvertretung ist insbesondere im Ausland wohnenden und aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähigen deutschen Staatsangehörige nicht möglich ist. Zudem besteht oftmals eine größere räumliche Entfernung zur nächsten deutschen Auslandsvertretung. Insofern ist es notwendig, im Verordnungswege abweichende Verfahren für die Lichtbildfertigung und -übermittlung bei Beantragung von deutschen Passdokumenten im Ausland regeln zu können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ermächtigungsgrundlage ist dahingehend zu ergänzen, dass im Verordnungswege auch die Einzelheiten zur Durchführung von automatisierten Mitteilungen sowie deren Form und Inhalt geregelt werden, die insbesondere durch die Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Ausweisinhaberin oder eines Ausweisinhabers eingeführt werden.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 8.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Regelung sieht eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung dahingehend vor, dass in Anlehnung an § 34 Satz 1 Nummer 6 PAuswG Einzelheiten der Aushändigung und des Versands des Passes in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt geregelt werden können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 12.

Zu Buchstabe b

Mit der Erweiterung des § 7 Absatz 1 PassG wird ein neuer Passversagungsgrund geschaffen. In Fällen, in denen bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass die Passbewerberin oder der Passbewerber im Ausland eine in den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 StGB beschriebene Handlung vornehmen wird, soll die Möglichkeit bestehen, passbeschränkende Maßnahmen (§ 7 Absatz 2 PassG), eine Passversagung (§ 7 Absatz 1 PassG), einen Passentzug (§ 8 PassG) oder eine Ausreiseuntersagung (§ 10 Absatz 1 PassG) vornehmen zu können.

Bei Straftaten nach §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 StGB handelt es sich um für die betroffenen Opfer besonders gravierende Straftaten. Die ungestörte Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sind ein besonders hohes Gut. Sexualisierte Gewalt in der Kindheit kann Betroffene für ihr gesamtes Leben traumatisieren. Sexueller Missbrauch kann darüber hinaus auch für Jugendliche schwere Schäden für ihre sexuelle Entwicklung nach sich ziehen. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist deshalb eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe des Staates. Fälle in der Vergangenheit geben Anlass, insbesondere solche Konstellationen in den Blick zu nehmen, bei denen bekannt wird, dass deutsche Staatsangehörige die aufgeführten Straftaten im Ausland begehen könnten.

Vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Fälle wurde durch die Kommission Kriminalitätsbekämpfung im Bundeskriminalamt eine Projektgruppe eingerichtet, die sich kritisch mit der Problemstellung auseinandersetzen und Maßnahmen sowie Methoden entwickeln sollte, um zukünftig derartige Fälle zu verhindern.

Ein Ergebnis der Projektgruppe war, dass passrechtliche Maßnahmen geeignet sind, die gefährdeten hochrangigen Rechtsgüter der potentiellen Opfer wirksam zu schützen und Straftaten zu verhindern. So hätten in verschiedenen Sachverhalten ausgeübte Sexualstraftaten zum Nachteil mehrerer Kinder verhindert werden können, wenn dem Täter zuvor der Pass entzogen und er somit an der Einreise gehindert worden wäre.

Nach geltender Rechtslage kommt in derartigen Fällen als Grund für passrechtliche Maßnahmen allenfalls § 7 Absatz 1 Nummer 1 PassG in Betracht. § 7 Absatz 1 Nummer 1 PassG stellt jedoch jedenfalls in der Variante der Gefährdung „sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland“ einen Auffangtatbestand dar. Es verbleibt erhebliche Rechtsunklarheit, ob die hier in Frage stehenden Fallkonstellationen erfasst werden.

Durch den neuen Passversagungsgrund soll Rechtsklarheit dahingehend erzeugt werden, dass bei Vorliegen bestimmter Tatsachen, welche die Annahme der Begehung von Straftaten nach §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 StGB im Ausland begründen, diese die genannten passrechtlichen Maßnahmen rechtfertigen. Derartige bestimmte Tatsachen können insbesondere darin bestehen, dass die Passbehörde Erkenntnisse erlangt, dass die in Rede stehende Person bereits für Straftaten nach §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 StGB verurteilt wurde, als rückfallgefährdet gilt und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person ins Ausland reisen und dort entsprechende Straftaten vornehmen will. Eine Rückfallgefährdung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund einer der genannten Straftaten bereits die Anordnung einer gerichtlichen Führungsaufsicht nach § 68 StGB erfolgt ist. Konkrete Anhaltspunkte für die bevorstehende Begehung von entsprechenden Straftaten im Ausland können sich im Einzelfall aus Art und

Ausführung der abgeurteilten Tat, der Persönlichkeit der Passbewerberin oder des Passbewerbers oder sonstiger auch erst nach Aburteilung eingetretener Erkenntnisse ergeben. Ebenfalls von besonderer Bedeutung sind Erkenntnisse über die Kontaktaufnahme mit Vereinen im Ausland, etwa ein Adoptionsinteresse oder ähnliche Patenschaften, Indizien in sozialen Medien, die Verweigerung von Therapieangeboten und fehlendes Problembewusstsein, ein fehlendes familiäres oder soziales Umfeld in Deutschland sowie Erkenntnisse zu anstehenden Reiseplänen. Für die Übermittlung relevanter Sachverhalte zu Passversagungsgründen sind die jeweils zuständigen Behörden aufgrund bestehender Übermittlungsvorschriften in den jeweiligen Fachgesetzen verantwortlich.

Eine Passversagung muss nicht in jedem Fall zwingend erfolgen. Nach § 7 Absatz 2 PassG ist von der Passversagung abzusehen, wenn sie unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken. Diese Beschränkung ist im Pass zu vermerken. Fallen die Voraussetzungen für die Beschränkung weg, wird auf Antrag ein neuer Pass ausgestellt. Diese Möglichkeit der Passbeschränkung des Geltungsbereichs auf einzelne Staaten kommt in den vorliegenden Fällen in Betracht, wenn etwa bekannt wird, dass die antragstellende Person gerade in ein bestimmtes Land Beziehungen aufgebaut hat, welche Anlass zur passrechtlichen Maßnahme geben. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des neuen Passversagungsgrundes erfüllt und steht die Ausreise unmittelbar bevor, stehen mildere Maßnahmen wie etwa das Thematisieren der Reiseplanung während einer Gefährderansprache durch eine Strafverfolgungsbehörde mangels gleicher Eignung zur Verhinderung der Ausreise regelmäßig nicht zur Verfügung.

Aufgrund des Verweises in § 8 PassG auf § 7 Absatz 1 PassG kann aus den Gründen der Versagung der Pass ebenfalls entzogen werden, wobei die Passentziehung von vornherein als „Kann“-Regelung ausgestaltet ist und daher die zuständige Behörde zur Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verpflichtet. Auch wenn § 8 PassG eine nachträgliche Passbeschränkung nicht ausdrücklich vorsieht, ist diese – bei Vorliegen eines Passversagungsgrundes nach § 7 Absatz 1 PassG – als mildere Maßnahme in Betracht zu ziehen (vgl. Beimowski/Gawron in: Beimowski/Gawron, 1. Aufl. 2018, PaßG, § 8 Rn. 7). Für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Entscheidung, einen Pass zu entziehen, ist die Passbehörde in der Regel auf Erkenntnisse insbesondere von Sicherheitsbehörden oder der Führungsaufsicht angewiesen. Der Passbehörde müssen somit hinreichend konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die grundsätzlich auch eine Passentziehung rechtfertigen würden.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 6.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 6.

Zu Buchstabe c

Im Falle des Direktversands des Passes, dessen Einführung beabsichtigt ist, bestehen ergänzende Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person. Sie soll die Sendung unverzüglich nach Erhalt daraufhin prüfen, ob sie beschädigt oder unbefugt geöffnet worden ist. Ist eine Sendung unbefugt geöffnet worden oder enthält die Sendung den Pass nicht, soll sie die ausstellende Passbehörde hiervon unverzüglich unterrichten. Darüber hinaus

besteht die Pflicht, den Pass nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu überprüfen. Ist eine Angabe auf dem Pass unrichtig, ist die ausstellende Passbehörde zu unterrichten und ein neuer Pass zu beantragen.

Zu Nummer 9

Die derzeitigen Bestimmungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts im Passgesetz führen dazu, dass Daten durch hierzu berechnigte Behörden bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen aus dem Chip des Passes zwar elektronisch ausgelesen werden dürfen, diese nach einer vollzogenen Identitätsfeststellung unmittelbar wieder gelöscht werden müssen. Sind aber nach einer Identitätsfeststellung weitere Maßnahmen erforderlich, welche die Erhebung der Personendaten der gleichen Person erforderlich machen, müssen die Personendaten erneut erhoben werden. Da es sich in diesem Fall nicht mehr um eine Erhebung zur Identitätsfeststellung der Person oder zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments handelt, ist allerdings eine erneute elektronische Erhebung der Daten aus dem Chip des Passes wegen der engen Zweckbestimmung § 16a Satz 1 nicht zulässig.

Konsequenz ist, dass die zuständigen Behörden die Daten händisch in ein Datenverarbeitungssystem übertragen müssen. Dieses Vorgehen ist längst überholt und entspricht nicht den Ansprüchen einer modernen Aufgabenerfüllung durch staatliche Behörden nicht. Das Verfahren produziert nicht nur einen unnötigen Aufwand für die zuständigen Behörden, der sich auch in unnötigen Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger ausdrückt. Es ist zudem hoch fehleranfällig, da bei dem händischen Übertrag der Personendaten leicht Ungenauigkeiten entstehen können.

Dieser Umstand wurde aus dem Kreis der Bundesländer kritisiert. Im Rahmen einer Bundesländer-Arbeitsgruppe wurden sowohl der fachliche Bedarf für ein automatisiertes Verfahren zum Auslesen der Chipdaten zum Zwecke der Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem dargelegt als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft. Im Ergebnis wurde die Notwendigkeit erkannt, Gesetzesanpassungen vorzunehmen, die ein automatisiertes Verfahren zum Auslesen der Daten aus dem elektronischen Speichermedium oder mittels optoelektronischer Methoden aus Personalausweisen, Reisepässen und vergleichbaren Identitätsdokumenten sowie die medienbruchfreie Übertragung der auf diese Weise erhobenen Daten insbesondere auch in die polizeilichen Datenverarbeitungssysteme zur weiteren Verarbeitung für polizeiliche Zwecke zulassen.

Der neu hinzugefügte § 16a Absatz 2 soll diesen Bedarf adressieren. In dem Fall, dass die zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörden – dies sind die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung sowie die Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden – die Echtheit des Passes oder die Identität der Inhaberin oder des Inhabers überprüfen dürfen, sind sie ebenfalls berechnigt, die Personendaten, die nicht biometrische Daten sind, automatisiert in ein Datenverarbeitungssystem zu überführen. Die für die Verarbeitung erforderlichen Rechtsgrundlagen müssen sich aus dem jeweiligen Fachrecht ergeben. Insoweit sind auch die weiteren datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Sicherung oder zur Löschung der Daten maßgeblich. Durch die Norm wird somit keine zusätzliche Befugnis für die Verarbeitung von Daten geschaffen. Stattdessen wird geregelt, dass die bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz im Personalausweisrecht die Form der Verarbeitung nicht sperren.

In Absatz 1 wird zudem wie in der Parallelvorschrift im PAuswG in Satz 2 der Hinweis kodifiziert, dass Echtheits- oder Identitätskontrollen über öffentliche Kommunikationswege unzulässig sind. Sofern Daten aus dem Chip des Dokuments für eine Echtheits- oder Identitätskontrolle ausgelesen werden, dürfen diese nur über gesicherte Kommunikationswege übermittelt werden. Darüber hinaus wird Absatz 1 aus Gründen der Normklarheit insgesamt neu gefasst.

Durch den neu hinzugefügten § 16a Absatz 3 wird klargestellt, dass öffentliche Stellen, sofern eine gesetzliche Befugnis oder eine auf einem Gesetz beruhende Befugnis (etwa in

einer Rechtsverordnung) besteht, zur Prüfung der Identität des Passinhabers oder der Passinhaberin die auf dem Chip gespeicherten Daten aus den Datengruppen 1 und 2 (Daten der maschinenlesbaren Zone und Lichtbild) sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Passes erforderlich sind, auslesen und bestimmte Daten zum Zwecke der Identitätsüberprüfung verwenden dürfen. Eine solche Befugnis ist aktuell in § 16c Satz 2 des Beurkundungsgesetzes enthalten. Technisch ist es nicht möglich, nur einen Teil der in Datengruppe 1 enthaltenen Daten auszulesen, weshalb die Befugnis zum Auslesen im Gegensatz zu der Verwendungsbefugnis die gesamte Datengruppe 1 umfasst. Das Auslesen und Verwenden der Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person erlaubt. Die Zustimmung der betroffenen Person muss vor Beginn des Datenverarbeitungsvorgangs vorliegen, ausdrücklich und freiwillig erfolgen.

Für die Prüfung der Echtheit des Dokuments sind die Vorgaben der Technischen Richtlinie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-03127 Kapitel 3.3 maßgeblich.

Der neue § 16b stellt klar, dass zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden Daten aus dem Pass auf herkömmliche Weise erheben dürfen, sofern sie durch spezialgesetzliche Regelungen hierzu ermächtigt sind. Absatz 2 trifft die Regelung, dass in dem Fall, dass das Auslesen der Daten aus dem Chip des Passes nicht möglich ist, die Daten der maschinenlesbaren Zone im Wege des optischen Auslesens erhoben werden dürfen. Da die Datenqualität durch die Erhebung aus dem Chip höher ist als beim optischen Auslesen, soll das optische Auslesen der maschinenlesbaren Zone nur nachrangig erfolgen. Ein Grund, warum ein Auslesen des Chips nicht möglich ist, kann insbesondere darin bestehen, dass der Chip defekt ist. Die durch das optische Auslesen erhobenen Daten dürfen wie im Falle der Erhebung nach § 16a Absatz 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16a Absatz 2 automatisiert in einem Datenverarbeitungssystem gespeichert und nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts verarbeitet werden. Somit ermöglicht das optische Auslesen zumindest partiell die automatisierte Erhebung der Daten des Passes und ersetzt insoweit eine händische Erfassung der Daten.

Zu Nummer 10

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Passinhaberin oder eines Passinhabers wird auch bei den Zuständigkeitsregelungen klargestellt, dass für die Führung des Passregisters stets die Passbehörde örtlich zuständig ist, die bei Antragstellung für die Ausstellung des Dokuments zuständig war.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die neue Nummer 8a soll die Speicherung einer E-Mail-Adresse der Passinhaberin oder des Passinhabers mit deren Zustimmung ermöglicht werden können. Dies soll den Passbehörden die Möglichkeit geben, in bestimmten Situationen E-Mails als niedrigschwelliges Serviceangebot zu versenden. Mit Blick auf die Gültigkeitsdauer von sechs oder zehn Jahren des Passes kommt es häufig vor, dass Bürgerinnen und Bürger das Datum des Gültigkeitsendes nicht vor Augen haben und das rechtzeitige Beantragen eines neuen Dokuments versäumen. Dass der Pass ungültig geworden ist, fällt dann zumeist in einer nach Gültigkeitsablauf stattfindenden Kontrollsituation oder zeitlich unmittelbar vor einer Reise auf. Um derartige Stresssituationen zu vermeiden, soll die Passbehörde auf freiwilliger

Basis eine automatisierte Erinnerungsinformation an den bevorstehenden Gültigkeitsablauf digital zuleiten können, damit die Neubeantragung des Dokuments rechtzeitig vor dem Ablaufdatum des alten Dokuments erfolgen kann. Die E-Mail-Adresse kann sowohl aus Anlass eines Behördentermins erhoben werden als auch eigeninitiativ durch Bürgerinnen oder Bürger der Passbehörde mitgeteilt werden. Die in den jeweiligen E-Mails enthaltenen personenbezogenen Daten sollen dabei auf den jeweils notwendigen Zweck reduziert werden, um das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der Daten weitestgehend zu minimieren.

Ein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine Erinnerungsinformation soll damit nicht verbunden sein. Ebenso wird keine Rechtswirkung durch eine von der Passbehörde versendete E-Mail erzeugt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Passinhaberin oder eines Passinhabers soll nunmehr im Passregister gespeichert werden, welche Behörde die örtlich zuständige Passbehörde ist, wenn diese bedingt durch den Umzug nicht mit der ausstellenden Passbehörde identisch ist. Durch die Speicherung der neu zuständig gewordenen Behörde hat die ausstellende Behörde stets Kenntnis darüber, welche Passbehörde derzeit zuständig ist und kann in der Folge Mitteilungen dieser Passbehörde zu das Passregister betreffenden Änderungen einordnen.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Passinhaberin oder eines Passinhabers ist zu regeln, welche Daten die nun zuständig gewordene Passbehörde speichern kann. Dies sind insbesondere die Daten, die sie für die Bearbeitung weiterer Geschäftsvorfälle in ihrer Zuständigkeit benötigt. Unter den derzeitigen technischen Gegebenheiten können dies abgesehen von den biometrischen Daten die Registerdaten sein, die auch die registerführende Passbehörde speichert.

Die Regelung ist notwendig, da innerhalb des verwaltungswirtschaftlichen XÖV-Standards im letzten Jahr der neue Standard xPassAusweis eingeführt wurde. Mit der Umsetzung des Standards xPassAusweis wird die klare Trennung von den Ausweis- und Passregistern vom Melderegister beabsichtigt, die auch unterschiedliche rechtliche Grundlagen haben. In der Konsequenz müssen die Ausweis- und Passbehörden die für ihre Zwecke notwendigen Daten ohne direkten Zugriff auf das Melderegister erhalten können. Dies ist nicht zuletzt für Personen ohne Melderegistereintrag anzustreben wie beispielsweise obdachlose Personen, Binnenschifferinnen und Binnenschiffer oder Auslandsdeutsche.

Die Speicherung der Daten bei der neu zuständigen Behörde ergibt sich bereits durch den meist ersten Geschäftsfall der Pass- und Ausweisbehörden: der Anschriftenänderung. Hierfür muss die Behörde das Dokument erfassen, um einen Aufkleber erstellen zu können und ggf. den Chip zu ändern. Eine weitere Speicherung der Daten darüber hinaus ergibt sich dann aus den gesetzlichen Aufgaben der Ausweisbehörde. Diese muss in der Lage sein, die Ausweispflicht durchzusetzen. Hierfür muss sie zwingend über die notwendigen Ausweisdaten verfügen. Auch um passrechtliche oder ausweisrechtliche Einziehungen von Dokumenten mit der Anordnung einer Versagung einer Neuausstellung durchzusetzen, Verluste und Wiederauffinden aufzunehmen oder eine neue PIN für die eID-Funktion setzen zu können, ist eine Speicherung unumgänglich.

Sobald die technischen Voraussetzungen für eine synchrone Kommunikation zwischen den Passbehörden ermöglicht werden, kann von einer Speicherung derjenigen Daten abgesehen werden, die aus dem Register der ausstellenden Behörde automatisiert abgerufen werden können. Denn eine synchrone Kommunikation soll sicherstellen, dass die aktuell

zuständige Behörde ohne nennenswerten Zeitverzug auf die bei der ausstellenden Behörde hinterlegten Daten zugreifen kann.

Zu Nummer 13

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Passinhaberin oder eines Passinhabers sollen die Kommunikationswege angepasst werden. Notwendig ist insbesondere, dass die Pass- und Personalausweisbehörden sich gegenseitig standardisierte Mitteilungen übermitteln können und bei Bedarf gegenseitig Daten aus den Registern abrufen können. Mitteilungen können beispielsweise darin bestehen, dass die registerführende Passbehörde im Falle eines Umzugs einer Person, zu der ein Passregister geführt wird, der nun zuständig gewordenen Behörde eine Mitteilung mit den Daten zum Pass sendet. Umgekehrt sendet die zuständige Behörde zur Aktualisierung des Registers eine automatisierte Nachricht an die registerführende Behörde. Entsprechend der Umsetzung im Meldewesen soll daher ein Datenaustauschformat XPassAusweis etabliert werden.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Für die in § 22a Absatz 2 Satz 5 PassG genannten Behörden ist in § 4 Absatz 1 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung (PPDAV) festgelegt, welche Auswahldaten verwendet werden können. Diese sind nicht deckungsgleich mit den Daten, die gemäß § 22a Absatz 2 Satz 10 Nummer 1 PassG protokolliert werden müssen. Insofern ist eine Ergänzung des § 22a Absatz 2 Satz 10 Nummer 1 PassG, der Protokollierungsvorschriften für alle von § 22a Absatz 2 PassG erfassten Abrufe enthält, notwendig.

Zu Buchstabe b

Der Arbeitskreis I „Staatsrecht, Verwaltung und Zuwanderung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf seiner Herbstsitzung 2022 unter anderem beschlossen, dass durch die Bundesregierung eine § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes vergleichbare rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Pass-/Ausweis-Registerdaten zum automatisierten Abruf geprüft und gegebenenfalls auf den Weg gebracht werden soll.

Hintergrund des Beschlusses ist, dass seit dem Jahr 2017 zwar eine Befugnis für einen automatisierten Lichtbildabruf für die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst, den Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Steuerfahndungsdienststellen der Länder, den Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter im Passgesetz (§ 22a Absatz 2 Satz 5 PassG) geregelt ist. Mit der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung wurden zudem auch die Kommunikationsstandards für den automatisierten Lichtbildabruf bundeseinheitlich geregelt. Mangels bundesgesetzlicher Verpflichtung für die Bereitstellung eines automatisierten Lichtbildabrufs ist dieser in der Landes- und Kommunalverwaltung weiterhin nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Bislang stellen lediglich zwei Bundesländer einen automatisierten Lichtbildabruf und jeweils nur landesintern zur Verfügung.

Daher erscheint es notwendig, durch den neuen Absatz 3 eine dem Meldewesen vergleichbare Regelung zu kodifizieren, welche die Passbehörden dazu verpflichtet, den automatisierten Lichtbildabruf für die hierzu berechtigten Behörden zu jeder Zeit zu ermöglichen.

Durch Absatz 4 wird die abrufberechtigte Stelle verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können.

Absatz 5 regelt, dass die Passbehörde Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 vor allem durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnik und von Verfahren zur Authentifizierung zu treffen hat, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Schlägt der Versuch der Authentifizierung fehl, ist ein automatisierter Abruf unzulässig und hat zu unterbleiben. Die Identität der abrufenden Stelle wird über entsprechende Einträge in das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) sichergestellt.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17

Es wird klargestellt, dass die Länder, sofern sie sich dazu entscheiden, neben dem Lichtbild und der Unterschrift auch die Daten in zentralen Datenbeständen speichern können, die für den Abruf des Lichtbilds notwendig sind. Dies ergibt sich bereits aus einer teleologischen Auslegung der Norm, da die Norm andernfalls keinen praktischen Anwendungsbereich hätte. Aus Gründen der Normklarheit soll dies jedoch explizit zum Ausdruck gebracht werden. Die Speicherung der ausstellenden Passbehörde ist erforderlich, damit eine eindeutige Zuordnung des Lichtbilds zum jeweiligen Register zweifelsfrei gewährt ist.

Zu Nummer 18

Aufgrund der Abschaffung des Kinderreisepasses sollen zwar ab dem 1. Januar 2024 keine Kinderreisepässe mehr ausgegeben werden dürfen, die bis zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Dokumente sollen aber ihre Gültigkeit behalten. Daher wird eine Übergangsvorschrift geschaffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personalausweisgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Da § 13 aufgehoben wird, ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 16 einschließlich Überschrift ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung des § 17 einschließlich Überschrift ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Anpassung des Verweises aufgrund der Verschiebung der Regelung aus § 17 in § 16.

Zu Nummer 4

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Ausweisinhaberin oder eines Ausweisinhabers wird auch bei den Zuständigkeitsregelungen klargestellt, dass für die Führung des Personalausweisregisters stets die Personalausweisbehörde örtlich zuständig ist, die bei Antragstellung für die Ausstellung des Dokuments zuständig war.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Eine Absenkung des Mindestalters für die Nutzungsmöglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises erscheint sachgerecht. Zum einen hat sich die Nutzung von Geheimnummern in vielen Bereichen durchgesetzt und ist daher auch Jugendlichen ab 13 Jahren in der Regel vertraut. Zudem kann so ein sicherer Zugang von digitalen Diensten, etwa für Bildungsangebote, erleichtert werden. Bei Funktionen, bei denen Jugendliche den elektronischen Identitätsnachweis nicht durchführen können sollen, kann zudem eine Altersverifikation durchgeführt werden. Über diese Funktionalität verfügt der elektronische Identitätsnachweis bereits jetzt. Sie kann zudem dafür genutzt werden, um Zugang zu Inhalten oder Angeboten zu erhalten, die eine Altersbeschränkung haben. Die Verwendung der Altersverifikation ist zudem datenschutzfreundlich, da keine zusätzlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden müssen. Aktuell wird von Anbietern häufig gefordert, dass eine Kopie eines Ausweisdokuments mit einer Angabe zum Geburtsdatum hochgeladen wird. In diesem Fall werden jedoch notwendig personenbezogene Daten übermittelt, die für den eigentlichen Zweck der Altersverifikation nicht erforderlich sind.

Zu Buchstabe b

Auf die Ausführungen zu Nummer 5 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Die bislang in § 13 enthaltenen Regelungen zur Übermittlung von Geheimnummer, Entsperrnummer und Sperrkennwort finden sich auch in § 17 der Personalausweisverordnung. Mangels Wesentlichkeit der Regelungen besteht keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung, sodass § 13 aufgehoben wird.

Zu Nummer 7

Die bisher in § 17 enthaltene Regelung wird in § 16 verschoben und Absatz 1 aus Gründen der Normklarheit insgesamt neu gefasst.

§ 17 führt derzeit dazu, dass Daten durch zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden bei Vorliegen den sonstigen rechtlichen Voraussetzungen aus dem Chip des Personalausweises zwar elektronisch ausgelesen werden dürfen, diese nach einer vollzogenen Identitätsfeststellung unmittelbar wieder gelöscht werden müssen. Sind aber nach einer Identitätsfeststellung weitere Maßnahmen erforderlich, welche die Erhebung der Personendaten der gleichen Person erforderlich machen, müssen die Personendaten erneut erhoben werden. Da es sich in diesem Fall nicht mehr um eine Erhebung zur Identitätsfeststellung der Person oder zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments handelt, ist allerdings eine erneute elektronische Erhebung der Daten aus dem Chip des Personalausweises wegen der engen Zweckbestimmung § 17 Satz 1 nicht zulässig.

Konsequenz ist, dass die zuständigen Behörden die Daten händisch in ein Datenverarbeitungssystem übertragen müssen. Dieses Vorgehen ist längst überholt und entspricht nicht den Ansprüchen einer modernen Aufgabenerfüllung durch staatliche Behörden. Das Verfahren produziert nicht nur einen unnötigen Aufwand für die zuständigen Behörden, der sich auch in unnötigen Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger ausdrückt. Es ist zudem hoch fehleranfällig, da bei dem händischen Übertrag der Personendaten leicht Ungenauigkeiten entstehen können.

Dieser Umstand wurde aus dem Kreis der Bundesländer kritisiert. Im Rahmen einer Bundesländer-Arbeitsgruppe wurde sowohl der fachliche Bedarf für ein automatisiertes Verfahren zum Auslesen der Chipdaten zum Zwecke der Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem dargelegt als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft. Im Ergebnis wurde die Notwendigkeit erkannt, Gesetzesanpassungen vorzunehmen, die ein automatisiertes Verfahren zum Auslesen der Daten aus dem elektronischen Speichermedium oder mittels optoelektronischer Methoden aus Personalausweisen, Reisepässen und vergleichbaren Identitätsdokumenten sowie die medienbruchfreie Übertragung der auf diese Weise erhobenen Daten insbesondere auch in die polizeilichen Datenverarbeitungssysteme zur weiteren Verarbeitung für polizeiliche Zwecke zulassen.

Der neu hinzugefügte § 16 Absatz 2 soll diesen Bedarf adressieren. In dem Fall, dass zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden die Echtheit des Personalausweises oder die Identität der Inhaberin oder des Inhabers überprüfen dürfen, sind sie ebenfalls berechnigt, die Personendaten, die nicht biometrische Daten sind, automatisiert in ein Datenverarbeitungssystem zu überführen. Die für die Verarbeitung erforderlichen Rechtsgrundlagen müssen sich aus dem jeweiligen Fachrecht ergeben. Insoweit sind auch die weiteren datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Sicherung oder zur Löschung der Daten maßgeblich. Durch die Norm wird somit keine zusätzliche Befugnis für die Verarbeitung von Daten geschaffen. Stattdessen wird geregelt, dass die bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz im Personalausweisrecht die Form der Verarbeitung nicht sperren.

Der neu gefasste § 17 stellt klar, dass zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden Daten aus dem Personalausweis auf herkömmliche Weise erheben dürfen, sofern sie durch spezialgesetzliche Regelungen hierzu ermächtigt sind. Absatz 2 trifft die Regelung, dass in dem Fall, dass das Auslesen der Daten aus dem Chip des Personalausweises nicht möglich ist, die Daten der maschinenlesbaren Zone im Wege des optischen Auslesens erhoben werden dürfen. Da die Datenqualität durch die Erhebung aus dem Chip höher ist als beim optischen Auslesen, soll das optische Auslesen der maschinenlesbaren Zone nur nachrangig erfolgen. Ein Grund, warum ein Auslesen des Chips nicht möglich ist, kann insbesondere darin bestehen, dass der Chip defekt ist. Die durch das optische Auslesen erhobenen Daten dürfen wie im Falle der Erhebung nach § 16 Absatz 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 automatisiert in einem Datenverarbeitungssystem gespeichert und nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts verarbeitet werden. Somit ermöglicht das optische Auslesen zumindest partiell die automatisierte Erhebung der Daten des Personalausweises und ersetzt insoweit eine händische Erfassung der Daten.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Eine Absenkung des Mindestalters für die Nutzungsmöglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises erscheint sachgerecht. Zum einen hat sich die Nutzung von Geheimnummern in vielen Bereichen durchgesetzt und ist daher auch Jugendlichen ab 13 Jahren in der Regel vertraut. Zudem kann so ein sicherer Zugang von digitalen Diensten, etwa für Bildungsangebote, erleichtert werden. Bei Funktionen, bei denen Jugendliche den elektronischen Identitätsnachweis nicht durchführen können sollen, kann zudem eine Altersverifikation durchgeführt werden. Über diese Funktionalität verfügt der elektronische Identitätsnachweis bereits jetzt. Sie kann zudem dafür genutzt werden, um Zugang zu Inhalten oder

Angeboten zu erhalten, die eine Altersbeschränkung haben. Die Verwendung der Altersverifikation ist zudem datenschutzfreundlich, da keine zusätzlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden müssen. Aktuell wird von Anbietern häufig gefordert, dass eine Kopie eines Ausweisdokuments mit einer Angabe zum Geburtsdatum hochgeladen wird. In diesem Fall werden jedoch notwendig personenbezogene Daten übermittelt, die für den eigentlichen Zweck der Altersverifikation nicht erforderlich sind.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass mit dieser Datengruppe nicht das ausgeschriebene Datum zur Staatsangehörigkeit wie in § 5 Absatz 2 PAuswG übermittelt wird, sondern eine Abkürzung der jeweiligen Staatsangehörigkeit.

Zu Nummer 9

Durch die Regelung wird klargestellt, dass öffentliche Stellen, sofern eine gesetzliche Befugnis oder eine auf einem Gesetz beruhende Befugnis (etwa in einer Rechtsverordnung) besteht, zur Prüfung der Identität des Personalausweisinhabers oder der Personalausweisinhaberin die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten aus den Datengruppen 1 und 2 (Daten der maschinenlesbaren Zone und Lichtbild) sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Personalausweises erforderlich sind, auslesen und bestimmte Daten zum Zwecke der Identitätsüberprüfung verwenden dürfen. Eine solche Befugnis ist aktuell in § 16c Satz 2 des Beurkundungsgesetzes enthalten. Technisch ist es nicht möglich, nur einen Teil der in Datengruppe 1 enthaltenen Daten auszulesen, weshalb die Befugnis zum Auslesen im Gegensatz zu der Verwendungsbefugnis die gesamte Datengruppe 1 umfasst. Das Auslesen und Verwenden der Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person erlaubt. Die Zustimmung der betroffenen Person muss vor Beginn des Datenverarbeitungsvorgangs vorliegen, ausdrücklich und freiwillig erfolgen. Für die Prüfung der Echtheit des Dokuments sind die Vorgaben der Technischen Richtlinie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-03127 Kapitel 3.3 maßgeblich.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Ausweisinhaberin oder eines Ausweisinhabers soll nunmehr im Personalausweisregister gespeichert werden, welche Behörde die örtlich zuständige Personalausweisbehörde ist, wenn diese bedingt durch den Umzug nicht mit der ausstellenden Personalausweisbehörde identisch ist. Durch die Speicherung der neu zuständig gewordenen Behörde hat die ausstellende Behörde stets Kenntnis darüber, welche Personalausweisbehörde derzeit zuständig ist und kann in der Folge Mitteilungen dieser Personalausweisbehörde zu das Personalausweisregister betreffenden Änderungen einordnen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bisher wurde in § 23 Absatz 3 Nummer 17 die Information gespeichert, ob die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis ausgeschaltet wurde oder in die Sperrliste eingetragen ist. Diese Information ist jedoch vor dem Hintergrund, dass der Personalausweis seit der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2017 in der Regel aktiviert ausgegeben wird, nicht mehr erforderlich.

Darüber hinaus kann der Sperrstatus des elektronischen Identitätsnachweises sowohl durch die Inhaberin oder den Inhaber als auch durch die Personalausweisbehörde durch

eine Statusabfrage in Echtzeit ermittelt werden. Der Ausweisinhaberin oder dem Ausweisinhaber steht hierzu die Sperrhotline 116116 zur jederzeitigen Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Dem Grundsatz der Datensparsamkeit folgend ist dieses Datum daher künftig nicht mehr zu speichern.

Durch die neu gefasste Nummer 17 soll nunmehr die Speicherung einer E-Mail-Adresse der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers mit deren Zustimmung ermöglicht werden können. Dies soll den Personalausweisbehörden die Möglichkeit geben, in bestimmten Situationen E-Mails als niederschwelliges Serviceangebot zu versenden. Mit Blick auf die Gültigkeitsdauer von sechs oder zehn Jahren des Personalausweises, kommt es häufig vor, dass Bürgerinnen und Bürger das Datum des Gültigkeitsendes nicht vor Augen haben und das rechtzeitige Beantragen eines neuen Personalausweises versäumen. Dass der Personalausweis ungültig geworden ist, fällt dann zumeist in der nach Gültigkeitsablauf stattfindenden Kontrollsituation oder zeitlich unmittelbar vor einer Reise auf. Um derartige Stresssituationen zu vermeiden, soll die Personalausweisbehörde auf freiwilliger Basis eine automatisierte Erinnerungsinformation an den bevorstehenden Gültigkeitsablauf digital zu-leiten können, damit die Neubeantragung des Dokuments rechtzeitig vor dem Ablaufdatum des alten Dokuments erfolgen kann. Die E-Mail-Adresse kann sowohl aus Anlass eines Behördentermins erhoben werden als auch eigeninitiativ durch Bürgerinnen oder Bürger der Personalausweisbehörde mitgeteilt werden.

Ein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine Erinnerungsinformation soll damit nicht verbunden sein. Ebenso wird keine Rechtswirkung durch eine von der Personalausweisbehörde versendete E-Mail erzeugt.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Ausweisinhaberin oder eines Ausweisinhabers ist zu regeln, welche Daten die nun zuständig gewordene Personalausweisbehörde speichern kann. Dies sind insbesondere die Daten, die sie für die Bearbeitung weiterer Geschäftsvorfälle in ihrer Zuständigkeit benötigt. Unter den derzeitigen technischen Gegebenheiten können dies abgesehen von den biometrischen Daten die Registerdaten sein, die auch die registerführende Personalausweisbehörde speichert.

Die Regelung ist notwendig, da innerhalb des verwaltungsinternen XÖV-Standards im letzten Jahr der neue Standard xPassAusweis eingeführt wurde. Mit der Umsetzung des Standards xPassAusweis wird die klare Trennung von den Ausweis- und Passregistern vom Melderegister beabsichtigt, die auch unterschiedliche rechtliche Grundlagen haben. In der Konsequenz müssen die Ausweis- und Passbehörden die für ihre Zwecke notwendigen Daten ohne direkten Zugriff auf das Melderegister erhalten können. Dies ist nicht zuletzt für Personen ohne Melderegistereintrag anzustreben wie beispielsweise obdachlose Personen, Binnenschifferinnen und Binnenschiffer oder Auslandsdeutsche.

Die Speicherung der Daten bei der neu zuständigen Behörde ergibt sich bereits durch den meist ersten Geschäftsfall der Pass- und Ausweisbehörden: der Anschriftenänderung. Hierfür muss die Behörde das Dokument erfassen, um einen Aufkleber erstellen zu können und ggf. den Chip zu ändern. Eine weitere Speicherung der Daten darüber hinaus ergibt sich dann aus den gesetzlichen Aufgaben der Ausweisbehörde. Diese muss in der Lage sein, die Ausweispflicht durchzusetzen. Hierfür muss sie zwingend über die notwendigen Ausweisdaten verfügen. Auch um passrechtliche oder ausweisrechtliche Einziehungen von Dokumenten mit der Anordnung einer Versagung einer Neuausstellung durchzusetzen, Verluste und Wiederauffinden aufzunehmen oder eine neue PIN für die eID-Funktion setzen zu können, ist eine Speicherung unumgänglich.

Sobald die technischen Voraussetzungen für eine synchrone Kommunikation zwischen den Personalausweisbehörden ermöglicht werden, kann von einer Speicherung derjenigen Daten abgesehen werden, die aus dem Register der ausstellenden Behörde automatisiert abgerufen werden können. Denn eine synchrone Kommunikation soll sicherstellen, dass die aktuell zuständige Behörde ohne nennenswerten Zeitverzug auf die bei der ausstellenden Behörde hinterlegten Daten zugreifen kann.

Zu Nummer 11

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Ausweisinhaberin oder eines Ausweisinhabers sollen die Kommunikationswege angepasst werden. Notwendig ist insbesondere, dass die Personalausweisbehörden sich gegenseitig standardisierte Mitteilungen übermitteln können und bei Bedarf gegenseitig Daten aus den Registern abrufen können. Mitteilungen können beispielsweise darin bestehen, dass die registerführende Personalausweisbehörde im Falle eines Umzugs einer Person, zu der ein Dokumentenregister geführt wird, der nun zuständig gewordenen Behörde eine Mitteilung mit den Daten zum Personalausweis sendet. Umgekehrt sendet die zuständige Behörde zur Aktualisierung des Registers eine automatisierte Nachricht an die registerführende Behörde. Entsprechend der Umsetzung im Meldewesen soll daher ein Datenaustauschformat XPass-Ausweis etabliert werden.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Für die in § 25 Absatz 2 Satz 4 PAuswG genannten Behörden ist in § 4 Absatz 1 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung (PPDAV) festgelegt, welche Auswahldaten verwendet werden können. Diese sind nicht deckungsgleich mit den Daten, die gemäß § 25 Absatz 2 Satz 9 Nummer 1 PAuswG protokolliert werden müssen. Insofern ist eine Ergänzung des § 25 Absatz 2 Satz 9 Nummer 1 PAuswG, der Protokollierungsvorschriften für alle von § 25 Absatz 2 PAuswG erfassten Abrufe enthält, notwendig.

Zu Buchstabe b

Der Arbeitskreis I „Staatsrecht, Verwaltung und Zuwanderung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf seiner Herbstsitzung 2022 unter anderem beschlossen, dass durch die Bundesregierung eine § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes vergleichbare rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Pass-/Ausweis-Registerdaten zum automatisierten Abruf geprüft und gegebenenfalls auf den Weg gebracht werden soll.

Hintergrund des Beschlusses ist, dass seit dem Jahr 2017 zwar eine Befugnis für einen automatisierten Lichtbildabruf für die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst, den Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Steuerfahndungsdienststellen der Länder, den Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter im Personalausweisgesetz (§ 25 Absatz 2 Satz 4 PAuswG) geregelt ist. Mit der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung wurden zudem auch die Kommunikationsstandards für den automatisierten Lichtbildabruf bundeseinheitlich geregelt. Mangels bundesgesetzlicher Verpflichtung für die Bereitstellung eines automatisierten Lichtbildabrufs ist dieser in der Landes- und Kommunalverwaltung weiterhin nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Bislang stellen lediglich zwei Bundesländer einen automatisierten Lichtbildabruf und jeweils nur landesintern zur Verfügung.

Daher erscheint es notwendig, durch den neuen Absatz 3 eine dem Meldewesen vergleichbare Regelung zu kodifizieren, welche die Personalausweisbehörden dazu verpflichtet, den automatisierten Lichtbildabruf für die hierzu berechtigten Behörden zu jeder Zeit zu ermöglichen.

Durch Absatz 4 wird die abrufberechtigte Stelle verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können.

Absatz 5 regelt, dass die Personalausweisbehörde Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 vor allem durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnik und von Verfahren zur Authentifizierung zu treffen hat, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Schlägt der Versuch der Authentifizierung fehl, ist ein automatisierter Abruf unzulässig und hat zu unterbleiben. Die Identität der abrufenden Stelle wird über entsprechende Einträge in das DVDV sichergestellt.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 6.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 6.

Zu Buchstabe c

Im Falle des Direktversands des Personalausweises, dessen Einführung beabsichtigt ist, bestehen ergänzende Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person. Sie soll die Sendung unverzüglich nach Erhalt daraufhin prüfen, ob sie beschädigt oder unbefugt geöffnet worden ist. Ist eine Sendung unbefugt geöffnet worden oder enthält die Sendung den Personalausweis nicht, soll sie die ausstellende Personalausweisbehörde hiervon unterrichten. Darüber hinaus besteht die Pflicht, den Personalausweis unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu überprüfen. Ist eine Angabe auf dem Personalausweis unrichtig, ist die ausstellende Personalausweisbehörde zu unterrichten und ein neuer Personalausweis zu beantragen.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bislang werden die Geheimnummer, die Entsperrnummer und das Sperrkennwort postalisch an die antragstellende Person übermittelt. Um Regelungen zur Übergabe dieser Informationen vor Ort in der Behörde im Ordnungswege treffen zu können, wird die Ermächtigungsgrundlage angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ermächtigungsgrundlage ist dahingehend zu ergänzen, dass im Ordnungswege auch die Einzelheiten zur Durchführung von automatisierten Mitteilungen sowie deren Form

und Inhalt geregelt werden, die insbesondere durch die Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Ausweisinhaberin oder eines Ausweisinhabers eingeführt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16

Es wird klargestellt, dass die Länder, sofern sie sich dazu entscheiden, neben dem Lichtbild und der Unterschrift auch die Daten in zentralen Datenbeständen speichern können, die für den Abruf des Lichtbilds notwendig sind. Für den Abruf technisch benötigt werden die Angabe zur ausstellenden Personalausweisbehörde sowie die Auswahldaten nach § 4 Absatz 1 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung. Dies ergibt sich bereits aus einer teleologischen Auslegung der Norm, da die Norm andernfalls keinen praktischen Anwendungsbereich hätte. Aus Gründen der Normklarheit soll dies jedoch explizit zum Ausdruck gebracht werden. Die Speicherung der ausstellenden Personalausweisbehörde ist erforderlich, damit eine eindeutige Zuordnung des Lichtbilds zum jeweiligen Register zweifelsfrei gewährt ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des eID-Karte-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung des neuen § 19a ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Inhaberin oder eines Inhabers einer eID-Karte wird auch bei den Zuständigkeitsregelungen klargestellt, dass für die Führung des eID-Karte-Registers stets die eID-Karte-Behörde örtlich zuständig ist, die bei Antragstellung für die Ausstellung des Dokuments zuständig war.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Eine Absenkung des Mindestalters für die Nutzungsmöglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises auch der eID-Karte erscheint sachgerecht. Zum einen hat sich die Nutzung von Geheimnummern in vielen Bereichen durchgesetzt und ist daher auch Jugendlichen ab 13 Jahren in der Regel vertraut. Zudem kann so ein sicherer Zugang von digitalen Diensten, etwa für Bildungsangebote, erleichtert werden. Bei Funktionen, bei denen Jugendliche den elektronischen Identitätsnachweis nicht durchführen können sollen, kann zudem eine Altersverifikation durchgeführt werden. Über diese Funktionalität verfügt der elektronische Identitätsnachweis bereits jetzt. Sie kann zudem dafür genutzt werden, um Zugang zu Inhalten oder Angeboten zu erhalten, die eine Altersbeschränkung haben. Die Verwendung der Altersverifikation ist zudem datenschutzfreundlich, da keine zusätzlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden müssen. Aktuell wird von Anbietern häufig gefordert, dass eine Kopie eines Ausweisdokuments mit einer Angabe zum Geburtsdatum hochgeladen wird. In diesem Fall werden jedoch notwendig personenbezogene Daten übermittelt, die für den eigentlichen Zweck der Altersverifikation nicht erforderlich sind.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die neue Nummer 6a soll die Speicherung einer E-Mail-Adresse der Inhaberin oder des Inhabers einer eID-Karte mit deren Zustimmung ermöglicht werden können. Dies soll den eID-Karte-Behörden die Möglichkeit geben, in bestimmten Situationen E-Mails als niedrigschwelliges Serviceangebot zu versenden. Mit Blick auf die Gültigkeitsdauer von zehn Jahren der eID-Karte kommt es häufig vor, dass Bürgerinnen und Bürger das Datum des Gültigkeitsendes nicht vor Augen haben und das rechtzeitige Beantragen eines neuen Dokuments versäumen. Die E-Mail-Adresse kann sowohl aus Anlass eines Behördentermins erhoben werden als auch eigeninitiativ durch Bürgerinnen oder Bürger der Passbehörde mitgeteilt werden.

Ein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine Erinnerungsinformation soll damit nicht verbunden sein. Ebenso wird keine Rechtswirkung durch eine von der Passbehörde versendete E-Mail erzeugt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Inhaberin oder eines Inhabers einer eID-Karte soll nunmehr im eID-Karte-Register gespeichert werden, welche Behörde die örtlich zuständige eID-Karte-Behörde ist, wenn diese bedingt durch den Umzug nicht mit der ausstellenden eID-Karte-Behörde identisch ist. Durch die Speicherung der neu zuständig gewordenen Behörde hat die ausstellende Behörde stets Kenntnis darüber, welche eID-Karte-Behörde derzeit zuständig ist und kann in der Folge Mitteilungen dieser eID-Karte-Behörde zu das eID-Karte-Register betreffenden Änderungen einordnen.

Der bisher in Nummer 12 gespeicherte Sperrstatus des elektronischen Identitätsnachweises kann sowohl durch die Inhaberin oder den Inhaber als auch durch die eID-Karte-Behörde durch eine Statusabfrage in Echtzeit ermittelt werden. Der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber steht hierzu die Sperrhotline 116116 zur jederzeitigen Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Dem Grundsatz der Datensparsamkeit folgend ist dieses Datum daher künftig nicht mehr zu speichern.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Inhaberin oder eines Inhabers einer eID-Karte ist zu regeln, welche Daten die nun zuständig gewordene eID-Karte-Behörde speichern kann. Dies sind insbesondere die Daten, die sie für die Bearbeitung weiterer Geschäftsvorfälle in ihrer Zuständigkeit benötigt. Unter den derzeitigen technischen Gegebenheiten können dies abgesehen von den biometrischen Daten die Registerdaten sein, die auch die registerführende eID-Karte-Behörde speichert.

Sobald die technischen Voraussetzungen für eine synchrone Kommunikation zwischen den eID-Karte-Behörden ermöglicht werden, kann von einer Speicherung derjenigen Daten abgesehen werden, die aus dem Register der ausstellenden Behörde automatisiert abgerufen werden können. Denn eine synchrone Kommunikation soll sicherstellen, dass die aktuell

zuständige Behörde ohne nennenswerten Zeitverzug auf die bei der ausstellenden Behörde hinterlegten Daten zugreifen kann.

Zu Nummer 6

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Inhaberin oder eines Inhabers einer eID-Karte sollen die Kommunikationswege angepasst werden. Notwendig ist insbesondere, dass die eID-Karte-Behörden sich gegenseitig standardisierte Mitteilungen übermitteln können und bei Bedarf gegenseitig Daten aus den Registern abrufen können. Mitteilungen können beispielsweise darin bestehen, dass die registerführende eID-Karte-Behörde im Falle eines Umzugs einer Person, zu der ein Dokumentenregister geführt wird, der nun zuständig gewordenen Behörde eine Mitteilung mit den Daten zum Dokument sendet. Umgekehrt sendet die zuständige Behörde zur Aktualisierung des Registers eine automatisierte Nachricht an die registerführende Behörde. Entsprechend der Umsetzung im Meldewesen soll daher ein Datenaustauschformat XPassAusweis etabliert werden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Im Falle des Direktversands der eID-Karte, dessen Einführung beabsichtigt ist, bestehen ergänzende Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person. Sie soll die Sendung unverzüglich nach Erhalt daraufhin prüfen, ob sie beschädigt oder unbefugt geöffnet worden ist. Ist eine Sendung unbefugt geöffnet worden oder enthält die Sendung die eID-Karte nicht, soll sie die ausstellende eID-Karte-Behörde hiervon unterrichten. Darüber hinaus besteht die Pflicht, die eID-Karte unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu überprüfen. Ist eine Angabe auf der eID-Karte unrichtig, ist die ausstellende eID-Karte-Behörde zu unterrichten und eine neue eID-Karte zu beantragen.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 12.

Zu Buchstabe c

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Inhaberin oder eines Inhabers einer eID-Karte sollen die Kommunikationswege angepasst werden. Die Kommunikationsstandards werden in einer Verordnung gesondert geregelt. Daher ist die Verordnungsermächtigung zu ergänzen, damit die Kommunikationsstandards, die für das

Pass- und Ausweiswesen eingeführt werden sollen, auch für die eID-Karte anwendbar sein können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die in § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes enthaltenen Verweis auf §§ 13 und 16 des Personalausweisgesetzes sind nicht mehr erforderlich. § 13 des Personalausweisgesetzes wird aufgehoben und § 16 des Personalausweisgesetzes inhaltlich geändert. § 49 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes enthält eigenständige Regelungen zur Identitätsfeststellung für das Ausländerrecht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei den übermittlungsfähigen Daten wird die Abkürzung der Staatsangehörigkeit in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Personalausweisgesetzes aufgenommen. Durch den Verweis in § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes auf § 18 des Personalausweisgesetzes ist die ausdrückliche Benennung der Abkürzung der Staatsangehörigkeit in § 78 Absatz 5 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr erforderlich. Daher ist die Aufzählung der Abkürzung der Staatsangehörigkeit in § 78 Absatz 5 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes zu streichen.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung wird klargestellt, dass öffentliche Stellen, sofern eine gesetzliche Befugnis oder eine auf einem Gesetz beruhende Befugnis (etwa in einer Rechtsverordnung) besteht, zur Prüfung der Identität des Inhabers oder der Inhaberin des elektronischen Aufenthaltstitels die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten aus den Datengruppen 1 und 2 (Daten der maschinenlesbaren Zone und Lichtbild) sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich sind, auslesen und bestimmte Daten zum Zwecke der Identitätsüberprüfung verwenden dürfen. Eine solche Befugnis ist aktuell in § 16c Satz 2 des Beurkundungsgesetzes enthalten. Technisch ist es nicht möglich, nur einen Teil der in Datengruppe 1 enthaltenen Daten auszulesen, weshalb die Befugnis zum Auslesen im Gegensatz zu der Verwendungsbefugnis die gesamte Datengruppe 1 umfasst. Das Auslesen und Verwenden der Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person erlaubt. Die Zustimmung der betroffenen Person muss vor Beginn des Datenverarbeitungsvorgangs vorliegen, ausdrücklich und freiwillig erfolgen.

Für die Prüfung der Echtheit des Dokuments sind die Vorgaben der Technischen Richtlinie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-03127 Kapitel 3.3 maßgeblich.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung soll die Praxis der Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels an das EU-Recht angepasst werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den elektronischen Aufenthaltstitel im Jahr 2011 eingeführt und stellt ihn in Form einer Sicherheitskarte mit einem elektronischen Chip, auf dem die personenbezogenen Daten, das Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücke der Inhaberin oder des Inhabers gespeichert sind, entsprechend den technischen und sicherheitsrechtlichen Vorgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur

einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ordnungsgemäß aus. Bei der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels wurden aufgrund der erforderlichen Umstellungsprozesse bei den Ausländerbehörden in § 78a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz die folgenden Ausnahmen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln in Form von Klebeetiketten gewählt: Nummer 1 Verlängerung des Aufenthaltstitels um einen Monat oder, 2. Ausstellung von Aufenthaltstiteln zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten. Ergänzend sieht § 105b Satz 1 Aufenthaltsgesetz eine Übergangsfrist von zehn Jahren vor, nach der Aufenthaltstitel in Form von elektronischen Aufenthaltstiteln auszustellen sind. Diese Frist endete am 31. August 2021.

Eine Überprüfung im Zuge des Auslaufens der vorbenannten Übergangsvorschrift hat ergeben, dass das deutsche Recht noch nicht vollständig an die europäischen Vorgaben angepasst worden ist.

Die in § 78a Absatz Satz 1 Aufenthaltsgesetz noch nicht vollständig abgebildeten Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige werden nun durch eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes vollständig umgesetzt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Ziffer iia der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 7, in der geänderten Fassung durch Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 1, dürfen Aufenthaltstitel in Form von Klebeetiketten nur noch in außergewöhnlichen Fällen für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln für maximal einen Monat ausgegeben werden. Die Europäische Kommission hat das auch schon gerügt.

Die Anpassung des Aufenthaltsgesetzes hat Auswirkungen auf die Ausstellungspraxis bei den Ausländerbehörden. Diesen soll durch begleitende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels begegnet werden.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zur Erteilung des elektronischen Aufenthaltstitels wurden verkürzte Produktionszeiten des elektronischen Aufenthaltstitels mit dem Hersteller vereinbart. Die Bundesdruckerei GmbH ist als Hersteller für die zentrale Produktion des elektronischen Aufenthaltstitels zuständig. Künftig wird die Durchlaufzeit für den Produktionsprozess eines elektronischen Aufenthaltstitels von derzeit zwölf auf acht Werktage verkürzt. Dadurch soll den Forderungen aus der Praxis Rechnung getragen werden, um eine schnelle Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels zu ermöglichen. So werden sowohl der rechtmäßige Aufenthalt als auch etwaige Erwerbstätigkeiten auf hohem Sicherheitsniveau schneller nachgewiesen. Zudem werden Reisemöglichkeiten anhand der rechtlichen Vorschriften zügig ermöglicht.

Zu Nummer 3

Die Regelung sieht eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung dahingehend vor, dass Einzelheiten der Ausgabe und der Versand des elektronischen Aufenthaltstitels in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden kann. Hintergrund der Ergänzung ist die beabsichtigte Einführung der Möglichkeit eines Direktversands des elektronischen Aufenthaltstitels gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen.

Zu Nummer 4

Die Bundesrepublik Deutschland hatte sich seinerzeit anlässlich der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels aus sicherheitsrechtlichen Erwägungen für eine zentrale Produktion entschieden, um Missbrauchsfälle möglichst zu verhindern. Um dem in der

Bundesrepublik Deutschland verankerten föderalen System, insbesondere in einem Übergangszeitraum mit seinen circa 600 dezentral ausgerichteten Ausländerbehörden bei den erforderlichen Umstellungen Rechnung zu tragen, wurde seinerzeit für eine Übergangsfrist von zehn Jahren (§ 105b Satz 1 Aufenthaltsgesetz) mit § 78a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz eine Ausnahmenvorschrift für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln in Form von Klebeetiketten geschaffen.

Die in § 105b Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorgesehene Übergangsregelung für die ausnahmsweise zugelassene Ausstellung von Aufenthaltstiteln in Form von Klebeetiketten endete mit Ablauf des 31. August 2021. Die Regelung kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Änderungen in § 16a Absatz 3 PassG, § 20 Absatz 3a PAuswG und § 78 Absatz 7 AufenthG erforderlich wird. Die Ergänzung des § 16c Satz 2 BeurkG stellt klar, dass zum Zwecke der Feststellung der Beteiligten bei notariellen Beurkundungen mittels Videokommunikation aus den in der Bestimmung genannten Dokumenten auch der ausstellende Staat, die Dokumentenart, die Gültigkeitsdauer sowie die zur Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit des Dokuments erforderlichen Daten auszulesen sind. Dies ist bereits in § 10 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb eines Videokommunikationssystems für notarielle Urkundstätigkeiten vorgesehen und entspricht den technischen Gegebenheiten.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die in Artikel 8 enthaltene Erlaubnis zur Neubekanntmachung des Passgesetzes dient der sprachlichen Anpassung des Gesetzes an die aktuelle Rechtschreibung. Wörter wie zum Beispiel „Paß“, „Paßinhaber“, „Paßbehörde“ sollen ersetzt werden können durch „Pass“, „Passinhaber“ und „Passbehörde“.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Damit können ab dem Datum des Inkrafttretens insbesondere die Regelungen zum neuen Passversagungsgrund sowie zu den überarbeiteten Bestimmungen zum bereichsspezifischen Datenschutzrecht zeitnah angewandt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelungen betreffend die Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs der Passinhaberinnen oder Passinhaber sowie die Regelungen betreffend die Anpassung des Aufenthaltsrechts an die europäischen Vorgaben sollen zum 1. November 2023 in Kraft treten, um einen Gleichlauf mit entsprechenden Release-Zyklen der Koordinierungsstelle für IT-Standards herzustellen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen betreffend die Abschaffung des Kinderreisepasses sollen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Das spätere Inkrafttreten ist notwendig, da ein entsprechender Umsetzungszeitraum beim Passhersteller und den Passbehörden benötigt wird.

Zu Absatz 4

Die Regelungen betreffend Prüf- und Anzeigepflichten beim Versand von Pässen, Personalausweisen, eID-Karten und elektronischen Aufenthaltstiteln sollen zum 1. November

2024 in Kraft treten, da für die beabsichtigte Einführung eines Direktversands ein entsprechender Umsetzungszeitraum benötigt wird. Auch für die Absenkung des Nutzungsalters für die eID und die Ermöglichung der Speicherung der E-Mail-Adresse im Register wird ein technischer Vorlauf und entsprechender Umsetzungszeitraum benötigt.

Zu Absatz 5

Die Regelungen zur durchgängigen Bereitstellung des automatisierten Lichtbildabrufs durch die Pass- und Personalausweisbehörden sollen zum 1. November 2025 in Kraft treten, da ein entsprechender Umsetzungszeitraum bei den Pass- und Personalausweisbehörden benötigt wird. Auch die Regelungen zur Änderung der Abkürzungen der Dokumententypen in der maschinenlesbaren Zone der Pässe sollen zum 1. November 2025 in Kraft treten. Das Datum entspricht dem Wartungsrelease II/2025 und stellt eine fristgerechte Umsetzung gemäß der ICAO-Vorgaben sicher.

